

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE

4. Jahrgang

Wien, im März 1951

Folge 3



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesanstalten in allen Bundeshauptstädten



WIENER
INTERNATIONALE
MESSE

*Die repräsentative Messe
für Österreichs Geltung auf dem Weltmarkt*

11. 18. MÄRZ 1951

Zur Wiedereinführung der Geschworenengerichte

Von Dr. EDUARD LANG-WALDTHURM, Rechtsanwalt und Verteidiger in Strafsachen, Wien

(Fortsetzung und Schluß)

Die nach früherem Recht möglichen "Kontrollfragen" gibt es nunmehr nicht. Dennoch ist das Fragensystem noch immer reichlich kompliziert.

Die Fragestellung selbst erfolgt nach Schluß des Beweisverfahrens durch den Vorsitzenden nach Beratung mit dem Schwurgerichtshof. Die Fragen sind schriftlich zu verfassen und bei sonstiger Nichtigkeit zu verlesen. Ueber Aenderungs- oder Ergänzungsanträge der Parteien entscheidet der Schwurgerichtshof. Die Geschwornen erhalten zwei Ausfertigungen der endgültigen Fragen.

Erkennt der Schwurgerichtshof, daß der Angeklagte freizusprechen ist, weil einer der im § 259, Z. 1 und 2 StPO. genannten Fälle vorliegt (das sind Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens ohne Antrag eines berechtigten Anklägers oder zeitweiliger Rücktritt desselben von der Anklage) oder weil aus anderen prozeßrechtlichen Gründen die Verfolgung ausgeschlossen ist, entfällt natürlich die Fragestellung.

Nach Verlesung der Fragen werden die Schlußvorträge gehalten, die alle im Urteil zu entscheidenden Punkte behandeln müssen. Letzteres ist neu, denn früher wurden zuerst nur Plädoyers zur Schuldfrage gehalten; fiel das Erkenntnis der Geschwornen, der sogenannte "Wahrspruch", in der Literatur auch "Verdikt" genannt, zu ungunsten des Angeklagten aus, erfolgten weiters Schlußvorträge über die Straf- und die sonstigen noch offenen Fragen. Nach neuem Recht aber erklärt der Vorsitzende nun die Verhandlung für geschlossen und es beginnt das vollständig neu geformte, nicht öffentliche Verfahren der Urteilsfindung.

Erst die Verkündung der Entscheidung erfolgt dann wieder öffentlich. Nach neuem Recht entfällt auch das früher den Plädoyers folgende "Resumé" des Vorsitzenden, welches eine objektive Darstellung der Ergebnisse der Hauptverhandlung und die für die Geschwornen nötige Rechtsbelehrung enthielt; dies konnte deshalb geschehen, weil in den Schlußvorträgen den Geschwornen die Ergebnisse des Verfahrens ohnehin von zwei Seiten vorgetragen werden, die Rechtsbelehrung aber — wie noch gezeigt werden wird — in das Beratungszimmer der Geschwornen verlegt wurde.

Nachdem also die Verhandlung geschlossen und der allenfalls verhaftete Angeklagte abgeführt wurde, begeben sich die Geschwornen und der Schwurgerichtshof in die für jeden der beiden Gerichtskörper bestimmten Beratungszimmer. Die Geschwornen wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Der Vorsitzende verfaßt inzwischen nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes die schriftliche Rechtsbelehrung, die dem Verhandlungsprotokolle anzuschließen ist, und der Gerichtshof begibt sich sodann mit dem Schriftführer in das Beratungszimmer der Geschwornen, wo der Vorsitzende die Rechtsbelehrung erteilt und im Anschluß daran mit den Geschwornen die ihnen gestellten Fragen und die Verfahrensergebnisse bespricht. Der Vorsitzende belehrt auch den Obmann über dessen spezielle Aufgaben, insbesondere über den Abstimmungs vorgang. Dieser Belehrung schließt sich die Beratung der Geschwornen an, der der Schwurgerichtshof bei Zustimmung der Mehrheit der Geschwornen beiwohnen kann. Sie ist vom Obmann durch eine im Gesetze (§ 325 (1) StPO.) inhaltlich festgelegte Belehrung einzuleiten. Solange die Geschwornen die an sie gestellten Fragen nicht beantwortet haben, dürfen sie ohne Bewilligung des Vorsitzenden das Beratungszimmer nicht verlassen. Auch der Verkehr mit dritten Personen ist so lange — bei sonstiger Strafe — untersagt. Ist der Schwurgerichtshof nicht schon ohnehin bei der Beratung anwesend, so kann der Obmann den Vorsitzenden schriftlich ersuchen, zur Belehrung bei den Geschwornen zu erscheinen. Es ist auch zulässig, daß über einen während der Beratung geäußerten Wunsch der Geschwornen die Verhandlung wieder eröffnet wird, um das Beweisverfahren zu ergänzen oder um Fragen abzuändern oder zu ergänzen.

Nach der Beratung folgt die Abstimmung der Geschwornen. Dieser darf bei sonstiger Nichtigkeit niemand beiwohnen. Zur Bejahung einer Frage genügt heute absolute Stimmenmehrheit; bei Gleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung. Die Antworten sind, wie gesagt, mit "Ja" oder "Nein" zu geben, doch sind Beschränkungen erlaubt. Ueber die Abstimmung hat der Obmann eine alle wesentlichen Umstände enthaltende Niederschrift anzufertigen. Auch hat er eine Niederschrift über die Erwägungen, welche die Geschwornen zu ihrem

Spruch geführt haben, anzufertigen und schließlich wird der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes schriftlich vom Obmann von der Beendigung der Abstimmung verständigt. Hier sei noch bemerkt, daß die erwähnte Niederschrift wohl dem Akt beizufügen ist, sie aber durchaus nicht den Charakter einer Begründung hat und daher auch nicht Gegenstand eines Rechtsmittels sein kann.

Nun begeben sich wieder der Schwurgerichtshof mit dem Schriftführer, diesmal aber auch in Begleitung des Anklägers und des Verteidigers in das Beratungszimmer der Geschwornen, wo vom Schriftführer der Wahrspruch verlesen wird. Behauptet jetzt ein Geschwornener, daß bei der Abstimmung ein Mißverständnis unterlaufen sei, oder kommt der Schwurgerichtshof nach Anhörung der Parteienvertreter zur Ueberzeugung, daß der Wahrspruch undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist, oder schließlich mit der Niederschrift des Obmannes im Widerspruch steht, so kann den Geschwornen eine Verbesserung ihres Verdiktes aufgetragen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, das Verfahren wieder zu eröffnen.

Die hier kurz geschilderten Vorschriften über die Beratung und die Verbesserung des Wahrspruches gehören zu den wichtigsten Neuerungen, denn nach altem Recht waren sich die Geschwornen bei der Beratung grundsätzlich allein überlassen; nur auf besonderes Verlangen durfte der Vorsitzende, allerdings in Gegensatz zum geltenden Recht, in Begleitung der Parteienvertreter, den Geschwornen in deren Beratungszimmer eine Belehrung erteilen.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist dann folgende: Wenn der Schwurgerichtshof nach Verlesung des Wahrspruches einstimmig der Meinung ist, daß sich die Geschwornen in der Hauptsache geirrt haben, einerlei ob zugunsten oder zu ungunsten des Angeklagten, so wird die Entscheidung ausgesetzt und die Sache dem Obersten Gerichtshof vorgelegt, der sie an ein anderes Geschworenengericht oder das sonst zuständige Gericht überweist. Bisher war ein solches Aussetzen der Entscheidung nur zugunsten des Angeklagten möglich.

Haben die Geschwornen die Schuldfragen verneint oder Zusatzfragen nach Strafausschließungs- oder -aufhebungsgründen bejaht, so fällt der Schwurgerichtshof sofort einen Freispruch, dies übrigens auch dann, wenn trotz eines verurteilenden Verdiktes aus prozeßrechtlichen Gründen die Verfolgung ausgeschlossen oder die Straftat überhaupt nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

Ist dies aber nicht der Fall, dann treten die Geschwornenbank und der Schwurgerichtshof zur gemeinsamen Beratung über die Strafe, etwa anzuwendende Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen, über die privatrechtlichen Ansprüche und die Kosten des Strafverfahrens zusammen. Diese Bestimmung ist eine weitere einschneidende Neuerung. Früher war die Tätigkeit der Geschwornen mit der Fällung des Wahrspruches beendet. Im Falle eines "Schuldig" konnten sie auf das weitere Schicksal des Angeklagten keinen Einfluß nehmen. Dies ist nun anders und die Geschwornen nehmen an der weiteren Urteilschöpfung teil. Es verwandelt sich eigentlich das ursprünglich aus zwei Gerichtskörpern zusammengesetzte Geschworenengericht in ein Schöffengericht. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß im Falle eines Freispruches auf Grund eines verneinenden Wahrspruches der Gerichtshof mit den Geschwornen über Entschädigung für die Untersuchungshaft und über Entschädigung ungerichtfertiger verurteilter Personen entscheidet.

Nach Beendigung der gemeinsamen Beratung wird die Sitzung wieder eröffnet, der Angeklagte aufgerufen bzw. vorgeführt und der Obmann verliest bei sonstiger Nichtigkeit den Wahrspruch, worauf der Vorsitzende in öffentlicher Gerichtssitzung das Urteil samt den wesentlichen Gründen verkündet. War die Entscheidung ausgesetzt worden, so verkündet der Vorsitzende den diesbezüglichen Beschluß ohne Begründung.

Anschließend belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel. Diese sind wie im schöffengerichtlichen Verfahren die Nichtigkeitsbeschwerde wegen behaupteter Nichtigkeitsgründe und die Berufung vor allem gegen das Strafmaß. Die Nichtigkeitsgründe sind im § 345 StPO. taxativ aufgezählt und entsprechen jenen des § 281 StPO. für das schöffengerichtliche Verfahren mit den durch die Besonderheiten des geschworenengerichtlichen Verfahrens bedingten Aenderungen.

Von Gend.-Major FRANZ SCHIFKO
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Artikel 116/1 des Bundesverfassungsgesetzes 1929 erklärt "Verwaltungssprengel und Selbstverwaltungskörper, in die sich die Länder gliedern, sind die Ortsgemeinden und die Gebietsgemeinden".

Unter dem landläufigen Begriff "Gemeinde" werden Städte, Märkte, Dörfer, Industrie- und Kurorte zusammengefaßt.

Die Grundlagen des gegenwärtig in Oesterreich geltenden Gemeinderechts sind in nachstehenden Artikeln der Bundesverfassung 1929 und in nachfolgenden Gesetzen enthalten, und zwar:

1. In den Bestimmungen der Artikel 15/2, 22, 102/7, 115 bis 120 der BV. 1929;
2. im Reichsgemeindegesezt vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18;
3. im § 8 des Verfassungsüberleitungsgesetzes von 1920;
4. in den Gemeindeordnungen der Länder; für das Land Steiermark in der Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1948, LGBl. Nr. 52;
5. im vorläufigen Gemeindegesetz von 1945, Gesetz vom 10. Juli 1945, BGBl. Nr. 66.

Das Verhältnis zwischen Gendarmerie und Gemeinde wird geregelt:

- a) durch das Gendarmeriegesetz vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1 aus 1895, §§ 3/1, 6, 7/2, 8 und 13;
- b) durch die Gendarmeriedienstinstruktion, Zirkularverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. März 1895, mit den §§ 1/2, 4, 16, 27/2, 3, 31, 93, 104 und 108.

Durch die §§ 3/1 und 6 des GG. 1894 wird festgestellt, daß die Bundesgendarmerie nur der politischen Bezirksbehörde als Dienstbehörde unterstellt ist und zu den Gemeindeämtern nicht im Verhältnis der Unterordnung steht.

Nach § 24 der steirischen Gemeindeordnung umfaßt der eigene Wirkungskreis alles, was das Interesse der Gemeinde und ihrer Bewohner berührt und durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Dazu gehören unter anderem:

1. Die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);
2. die örtliche Straßenpolizei;
3. Flurschutz und Flurpolizei;
4. Hilfs- und Rettungswesen;
5. Feuerschutzpolizei;
6. Gemeindegewerksdienst.

Der § 51 der steirischen Gemeindeordnung handelt von der Ortspolizei, deren Handhabung dem Bürgermeister obliegt, insofern nicht einzelne ihrer Aufgaben staatlichen Organen zugewiesen sind.

Die Staatsaufsicht über die Gemeinden wird in der Regel durch die Bezirkshauptmannschaften und die Landesregierungen ausgeübt.

Gewisse Aufsichtsrechte hat sich auch der Bund vorbehalten. Hierunter fällt in erster Linie die Lokalpolizei. Sie ist den Gemeinden übertragen, aber eine Angelegenheit, an der der Bund in besonderem Maße interessiert ist.

Deshalb enthält die Bundesverfassung 1929 selbst eine Reihe von Bestimmungen, die die Ueberwachung und Kontrolle der Lokalpolizei durch den Bund zum Gegenstande haben.

So bestimmt Artikel 15/2 der BV. 1929:

"In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, die das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt werden kann, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann (Art. 103) abzustellen."

Darin wird also der Begriff "Lokalpolizei" definiert: Die örtliche Sicherheitspolizei ist der Teil der Polizei, der das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und durch eigene Kräfte innerhalb der Gemeindegrenzen besorgt werden kann.

Darüber hinaus legt Artikel 102 (7) der BV. 1929 eine weitere Eingriffsmöglichkeit fest: "Ergibt sich in einzelnen Gemeinden die Notwendigkeit, wegen Gefährdung der öffent-

lichen Ruhe und Ordnung besondere Maßnahmen zu treffen, so kann der zuständige Bundesminister mit diesen Maßnahmen für die Dauer der Gefährdung eigene Bundesorgane betrauen."

Die Bestimmung gilt nicht nur für die allgemeine Sicherheitspolizei, sondern auch für die Lokalpolizei, allerdings nur auf die Dauer der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Demnach ist es möglich, daß die Gemeindepolizei auf Bedarfsdauer eigenen Bundesorganen, so auch der Gendarmerie, unterstellt werden kann.

In größeren Gemeinden werden die Aufgaben der Ortspolizei durch Bundespolizeidirektionen und Bundespolizeikommissariate allein durchgeführt und darf daher in solchen Orten neben der Bundes-Sicherheitswache eine eigene Gemeindepolizei nicht errichtet werden.

Auf eine Besonderheit wird noch hingewiesen. Kleinere Landgemeinden sind häufig nicht in der Lage, ein entsprechendes Gemeindeamt zu bestellen. Deshalb sieht das Gemeindegesezt vor, daß mehrere Gemeinden zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen werden können. Die Aufgaben der eigenen und übertragenen Wirkungskreises werden durch die gemeinsame Gemeindeamt besorgt.

Diese Verwaltungsgemeinschaft unterscheidet sich aber wesentlich von der Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden.

Während bei der Vereinigung die Rechtspersönlichkeit der einzelnen Gemeinden erlischt, wird bei der Verwaltungsgemeinschaft nur ein gemeinsamer Hilfsapparat (das Gemeindeamt) geschaffen. Die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden wird hierdurch nicht berührt.

Auf den Inhalt der einzelnen das Verhältnis zwischen Gendarmerie und Lokalpolizei regelnden Paragraphen des Gendarmeriegesetzes aus 1894 und der Gendarmeriedienstinstruktion aus 1895 wird unter Beziehung auf die bereits zitierte Darstellung in der Folge 3 aus 1950 dieser Zeitschrift nicht mehr eingegangen.

Neben diesen Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes und der Gendarmeriedienstinstruktion sei noch auf Verhältnisse zur Gemeinde hingewiesen, die sich aus den Notwendigkeiten des praktischen Dienstes ergeben und zum Teil auch ihre erlaßmäßige Regelung gefunden haben.

Nach einem Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 27. September 1947, ist bei der Vornahme von Hausdurchsuchungen stets ein Gemeindefunktionär beizuziehen.

Nach § 15 des noch in Kraft stehenden deutschen Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 kann in dringenden Katastrophen- und Unglücksfällen auch der Bürgermeister u. Beistellung der benötigten Transportmittel, Ausrüstungsstücke und Betriebsmittel ersucht werden.

Bei Aufträgen der in Betracht kommenden Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften an die Gendarmerie zur Verführung beschlagnahmter Plakate wird wegen Beistellung von Arbeitskräften ebenfalls an den Bürgermeister heranzutreten sein.

Ein wichtiger Faktor für den Sicherheitsdienst ist es, daß wenigstens in den Stadt- und Marktgemeinden durch diese ein bis zwei Arrestzellen mit der erforderlichen Einrichtung der Gendarmerie zur Verfügung gestellt werden, um vorübergehend die Verwahrung verhafteter oder festgenommener Personen bewirken zu können.

Ein Zeitproblem, das heute ja jeder Gemeinde große Schwierigkeiten bereitet, ist die Wohnungsfrage. Auch auf diesem Gebiete ist das besondere Verständnis und tatkräftige Förderung der Gemeinde notwendig, wenn es sich um die Zuweisung von Diensträumen oder Privatwohnungen für Gendarmeriedienststellen bzw. Gendarmeriebeamte handelt.

Gendarmerie und Gemeinde sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen und heute wie zur Zeit ihres Erlasses gilt die Bestimmung des § 108/5 GDL, die da heißt:

"Ueberhaupt muß zwischen den Gendarmen einerseits und den Gemeindevorstehern und deren Organen andererseits ein gutes Einvernehmen erhalten werden, indem hierdurch auch der wechselseitige Beistand, dessen beide Teile bedürfen, am besten gesichert wird."

Motorboote

mit einem Außenbordmotor

Von Gend.-Major KARL BURDIAN
Kraftfahrreferent des Gendarmeriezentralkommandos

Das Gendarmeriezentralkommando hat auf dem Neusiedler See im Burgenland vor einiger Zeit zwei Motorboote in den Dienst gestellt, welche von den übrigen Motorbooten an den Kärntner oder Salzkammergutseen wesentlich abweichen. Diese Boote sind keine Kielboote, sondern Gleitboote mit einem sehr leistungsfähigen Außenbordmotor.

Der Außenbordmotor, Type "Johnson D", ist ein amerikanisches Erzeugnis von ausgezeichneter Leistung und Qualität. Er verfügt über eine normale Antriebswelle mit einer Getriebschaltung für Leer-, Vorwärts- und Rückwärtslauf. Der Treibstoffbehälter ist separat und so eingerichtet, daß beide Teile, der Motor und der Treibstoffbehälter, in jeder Hand leicht getragen werden können.

Der Motor ist ein zweizylindriger Zweitaktmotor mit Wasserkühlung und Synchronsteuerung. Neuartige Gummilagerung zwischen Aggregat und Getriebe sowie Propeller verbürgen einen ruhigen, ausgeglichenen Lauf und lange Lebensdauer.

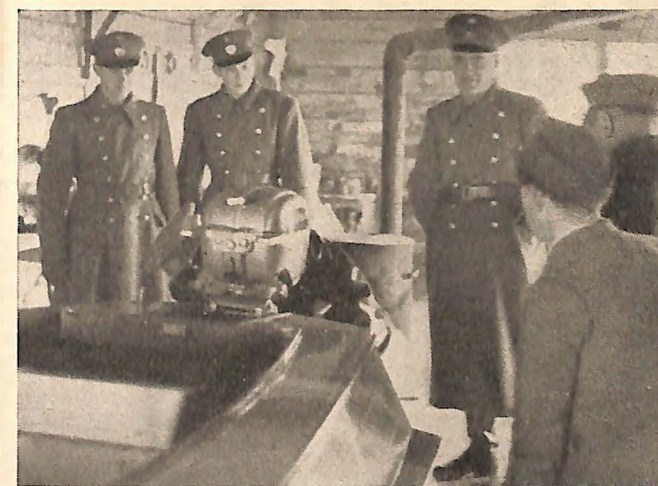
Das Gleitboot erreicht eine Geschwindigkeit bis zu vierzig Stundenkilometern und kann maximal sechs Personen fassen.

Das Gendarmeriezentralkommando bemüht sich, auch für andere Seen Oesterreichs solche Motorboote zu beschaffen. Solche Gleitboote sind in der Anschaffung und Betrieb gegenüber den normalen Kiel-Motorbooten wesentlich billiger und erfüllen den gleichen Zweck.

Text zu nebenstehender Bilderseite:

Von oben nach unten: Montage des Motors — Landesgendarmeriekommandant Oberst KREIL und der Kraftfahrreferent des Gendarmeriezentralkommandos Major BURDIAN machen die erste Probefahrt — Der Außenbordmotor, Type "Johnson D" — Das Gleitboot in voller Fahrt

Photos: Thum



Triumph

der Kleptomanie

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Daß die Moral tief gesunken ist, ist als wehmütiges Symptom unserer verwilderten Zeit eine bereits hinlänglich bekannte Tatsache, weil die Spatzen allerorts schon ihr Liedchen über die Unmoral von den Dächern pfeifen.

Schon die frömmsten Lämmer fangen an zu blöken, wenn der Wolf im Stalle steht!

Der "Diebstahl aus unwiderstehlichem Zwang" (wir kennen hierfür das weniger häßliche und wohlklingende Fachwort "Kleptomanie"), ist eine wahre Modekrankheit geworden.

So wie sich früher, als das Sittengebot: "Du sollst nicht stehlen!" noch Geltung hatte, Menschen zusammentaten, um am glattgewischten Ektisch einer Wirtsstube ein Spielchen zu machen, so tun sich heute Leute zusammen, um Räubereien, Diebereien und Einbrüche jeglichen Formats zu besprechen.

Stehler und Hehler krochen aus ihren muffigen Unterschlupfen und betreiben mehr oder minder öffentlich ihre Schmutzgeschäfte. Kein Zimmer ist zu fein und keine Spelunk zu tief, um nicht zum Schauplatz eines Diebsgeschäftes zu werden.

Alles, was nicht verschraubt und fest in den Angeln sitzt, ist für diese Leutchen Freigut!

Von der Glühbirne im Kellerraum, vom Abfalleimer in der Mietskaserne, vom Hemd am Trockenboden bis zum Motor im Schuppen, dem Kraftwagen an der Straße, den Umzäunungen an den Gärten und dem Waggon am Bahnhof reißt die nicht endenwollende Kette kleptomantischer Eigentumsdelikte.

Nicht immer wird aus Not gestohlen, oft ist es nur reine Lust, wahres Bedürfnis und herrlicher Genuß, sich das Eigentum des Nächsten zuzulegen.

Haben sich einige besonders Kluge in den Umbruchtagen die Klauen geschärft, so beginnen doch nach und nach wieder die Spitzen der Krallen bei den häufigen Langfingerübungen zu brechen.

Es ist nicht rühmendwert, ein Gut zu besitzen, das nicht ehrlich erworben, nicht herrenlos, sondern jemandem Eigentum ist. Es bringt selten auch Glück und fault vom Leib wie unsaubere Wäsche.

Wenn jemand neben seinem eigenen, auch das Holz eines andern vom Walde heimfährt und sich denkt: "gelingt's, ist's recht, gelingt's nicht, na, so war es halt ein Irrtum!", so ist es immer ein Diebstahl, auch wenn es nur "irrtümliche" Zueignung war.

Wer einen Waggon von unten anbohrt, weil auf solche Weise der Zucker etwas reichlicher in Mutters meist leere Zuckerdose rieselt, begeht ein Verbrechen, auch an der Notgemeinschaft!

Wer Briefe und Paketpost beraubt, ob aus Not oder Lust, ist nicht nur ein gemeiner Dieb, sondern auch ein verabscheuungswürdiger Schädling einer Institution, die das größte Vertrauen in aller Welt zu genießen pflegt; es kommt einem Rufmorde gleich!

Menschen mit bester Kinderstube, die es sich früher nie hätten träumen lassen und deren Vorfahren sich noch im Grabe umdrehen würden, wenn sie es sähen, stehlen heutzutage wie die Raben.

Aus Beichtstühlen und von Altären, aus den jedem halbwegs kultivierten Menschen heiligen und ehrfurchtgebietenden Räumen also, werden ideelle Werte gestohlen und durch solche "Heldentaten" unserer Kultur ein schmachliches Mahnmahl angehaftet.

Eltern schicken oftmals ihre Kinder stehlen! Die Kleinen sagen es meistens unter Tränen, die Schwere der auf sie geladenen Schuld noch nicht erkennend, auf den Gendarmerie- und Polizeidienststellen aus. Welch eine Schande für die betreffenden Eltern!

Jugendliche Verbrecher sitzen hinter Gitterstäben, denken erstmalig an eine von unverantwortlichen Eltern und einer kleptomantischen Umwelt verseuchten Kindheit zurück. Wer kann solches wieder gut machen?

Der Dieb hat natürlich auch seine Leute, denen er die Beute, das für ihn immer noch verdächtig-gefährliche Gut, meist leckerste Speisen und seltenste, vielfach wertvollste Warenstücke, zur Weiterverbringung überläßt.

Wie die Ameisen kriechen diese Hehler aus ihren Höhlen und feilschen im Flüsterton. Kaum ein Nachtwächter vermöchte ihr "zartes" Stimmchen zu hören.

Seit die Nachfrage nach diebischem Gut größer ist als das Angebot (Preise!), stehen diese Dunkelmänner mit ihren Fingern hoch im Kurs. Wird so ein schleichender Fuchs zufällig betreten, dann frägt er so nebenbei nach einem Namen, den es weit und breit nicht gibt und dessen Träger er in Haus und Wohnung zu suchen vorgibt. Das Ergebnis vieler Jahre fleißiger Arbeit kann durch eine Unterlassung des Betroffenen, oder durch die Tat eines unentwegten Gauners zunichte gemacht werden.

Hier wie dort nisten diese Parasiten und führen ein Drohnendasein. Indem sie die Nacht zum Tag und den Tag zur Nacht machen, bleiben sie vielfach ungeschen.

Junge Leutchen bevölkern am helllichten Tage die Weinlokale, paffen Zigaretten, und während ihnen der Rauch um die noch nassen Ohren weht, glauben diese Flegel, schon Herren von Weltklasse zu sein, gehen "Töchter" wie eitle Pfaue spazieren, hängen sich jede Woche an einen anderen Arm und schämen sich nicht, in reifem Alter aus dem Suppentopf ihrer ums Dasein schuftenden "Alten" zu essen. Schundliteratur zum Frühstück, Sonnenbrillen und Lippenstifte zu Mittag, ein Männchen für den Abend —, ist solch ein Leben nicht herrlich?

Belehrungen scheinen wenig zu nützen. Gewohnheitsverbrecher haben dafür ein schlechtes Ohr. Unerbittlich hart muß zugepackt und das Richterwort gesprochen werden und unangebrachte Nachsicht endlich ein Ende nehmen.

Kleptomanten sind wie Krebsgeschwüre am gesunden Körper eines Volkes und können nur im Arbeitshaus entfernt werden.

Die Arbeit, die beste und dauernde Heilquelle des Gesunden und Wertvollen, ist ohne Zweifel auch der Brunnen zur Gesundung des Kranken und Minderwertigen, also des Kleptomanten!

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und so billig!

ENTSCHEIDUNGEN

DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Ein Gendarm, der sich außer Dienst befindet und dennoch eine Amtshandlung vornimmt oder einleitet, stellt sich durch diese Tätigkeit wieder in Dienst.

Den Feststellungen des Urteils zufolge gehörte T. seit dem 5. Mai 1947 dem Gendarmeriekorps als Probegendarm an und machte im Februar 1949 beim Gendarmerieposten R. Dienst. Am 10. Februar 1949 überschritten sieben ungarische Flüchtlinge, darunter die Ehegatten Miklos und Agnes K. die österreichische Grenze in der Nähe von R.; sie wurden von Gendarmen festgenommen, zum Gendarmerieposten R. gebracht und dort vorläufig festgehalten. Während die anderen Gendarmen wieder Außendienst machten, blieb T. zur Bewachung der festgenommenen Flüchtlinge zurück. Während eines Telefongesprächs, das T. mit einer vorgesetzten Stelle führte, gelang es den Ehegatten K. zu flüchten. Um 14 Uhr endete der Dienst des Angeklagten. Er begab sich hierauf in Uniform, jedoch unbewaffnet, insbesondere auch ohne Seitengewehr, in die Ortschaft H., um dort ein Mädchen zu besuchen. In H. teilte ihm ein Gastwirt mit, daß sich in seinem Gasthaus zwei Personen — anscheinend Flüchtlinge aus Ungarn — befänden; er habe bereits die Gendarmerie hiervon verständigt. Mit Rücksicht auf diese Mitteilung fand der Angeklagte, der sich — wie bereits erwähnt wurde — außer Dienst befand, zunächst keinen Anlaß, sich in Dienst zu stellen und einzuschreiten. Erst als einige Zeit später tatsächlich zwei Gendarmen des Gendarmeriepostenkommandos L. kamen, sich jedoch zu einem Einschreiten gegen die beiden Flüchtlinge nicht für zuständig erklärten, entschloß sich der Angeklagte, die beiden Flüchtlinge, in denen er die ihm am Vormittag entflohenen Ehegatten K. wiedererkannte, festzunehmen und auf den Gendarmerieposten R. zurückzubringen. Die Ehegatten K. baten den Angeklagten, sie freizulassen und boten ihm hierfür zunächst einen Ehering, später eine Armbanduhr an. Diese Uhr nahm T. an sich und erklärte den Flüchtlingen, er werde sie in die englische Besatzungszone bringen. Er hatte jedoch, wie das Urteil ausdrücklich feststellt, nicht die Absicht, dies zu tun, sondern wollte die Ehegatten K. lediglich in Sicherheit wiegen, da er unbewaffnet war und den Eindruck hatte, daß Miklos K. stärker sei als er. Als er mit den beiden Flüchtlingen schließlich in die Nähe von R. kam, beschworen sie ihn neuerlich, sie freizulassen. Nunmehr gab er ihrem Drängen nach und ließ sie frei, ohne jedoch ihnen die Uhr zurückzuerstatten. Die Uhr ließ er später durch seine Braut in Wien um den Betrag von 400 S verkaufen.

Das Urteil, mit welchem der Angeklagte des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101 StG. schuldig erkannt wurde, wird vom Angeklagten in einer Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft.

Einen Begründungsmangel erblickt der Beschwerdeführer vor allem darin, daß das Erstgericht ohne zureichende Begründung und im Widerspruch zu der Aktenlage zu der Annahme gelangt sei, er habe sich dadurch, daß er die beiden Flüchtlinge festnahm und auf den Gendarmerieposten in R. bringen wollte, wieder in Dienst gestellt.

Die Feststellung des Urteils, daß der Angeklagte sich entschlossen habe, die beiden Flüchtlinge wieder zum Gendarmerieposten R. zurückzubringen, wiewohl er nicht im Dienste stand, gründet sich auf die Verantwortung des Angeklagten. Er hat in der Hauptverhandlung ausdrücklich angegeben, daß er diesen Entschluß gefaßt habe, als die beiden Gendarmen des Gendarmeriepostens L., die nach H. gekommen waren, erklärten, daß sie zur Festnahme der beiden Flüchtlinge nicht zuständig seien. Der Angeklagte hat des weiteren ausdrücklich angegeben — und das Erstgericht hat seiner Verantwortung in dieser Richtung Glauben geschenkt —, daß er tatsächlich die Absicht gehabt habe, die Ehegatten K. wieder auf den Gendarmerieposten R. zu überstellen. Die vom Beschwerdeführer bemängelten Annahmen des Urteils beruhen somit ausschließlich auf seiner Verantwortung und stehen demnach weder mit dem Akteninhalte in Widerspruch noch können sie als unzureichend begründet bezeichnet werden. Die Frage, ob der Angeklagte sich durch diese Tätigkeit (neuerliche Festnahme der Ehegatten K. und Ueberstellung der Genannten nach R.) wieder in Dienst gestellt hat, ist eine Rechtsfrage, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Die Frage, ob der Beschwerdeführer sich durch die Festnahme und Ueberstellung der beiden Flüchtlinge in Dienst stellen wollte, ist unentscheidend, denn falls er tatsächlich der Meinung gewesen sein sollte, daß er sich durch diese Tätigkeit nicht in Dienst stellte, dann liegt ein Rechtsirrtum vor, der ihn nicht straflos machen kann, da er nicht außerstrafrechtliche Vorschriften betrifft, sondern ausschließlich die strafrechtliche Frage, ob er im Zeitpunkt der Tat als Beamter im Sinne des § 101 StG. anzusehen war.

Der Nichtigkeitswerber macht weiters geltend, daß er sich durch die Festnahme der Ehegatten K. keineswegs in Dienst gestellt habe und daß er hierzu auch nicht berechtigt gewesen sei, da er zur Tatzeit keine Waffen, insbesondere auch kein Seitengewehr, getragen habe. Durch die Festnahme der Ehegatten K. und durch die Einleitung der Eskorte von H. nach R. habe er eine seinen Instruktionen zuwiderlaufende Handlung begonnen; aus dem Umstande, daß er diese instruktionswidrige Handlung vorzeitig abgebrochen habe, könne ihm kein Vorwurf gemacht werden. Keinesfalls könne in dem vorzeitigen Abbruche seines instruktionswidrigen Verhaltens der Tatbestand des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt erblickt werden.

Auch die Rechtsrüge des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet. Ein Gendarm, der sich außer Dienst befindet und dennoch eine Amtshandlung vornimmt oder zumindest einleitet, stellt sich durch diese Tätigkeit wieder in Dienst, gleichgültig, ob er instruktionsgemäß oder instruktionswidrig handelt. Voraussetzung ist lediglich, daß er — zumindest zunächst — die Absicht hat, die in Aussicht genommene Amtshandlung auch tatsächlich durchzuführen, soweit es seine Kräfte gestatten. Nun hat das Erstgericht auf Grund der Verantwortung des Angeklagten festgestellt, daß dieser zunächst die Absicht hatte, die beiden ungarischen Flüchtlinge wieder auf den Gendarmerieposten R. zurückzubringen und damit jenen Zustand wieder herzustellen, wie er vor der Flucht der Ehegatten K. aus den Diensträumen des Gendarmeriepostenkommandos R. bestanden hatte. T. hatte somit die Absicht, eine vollkommen einwandfreie und in der Sachlage begründete Amtshandlung durchzuführen, und hat sich dadurch, daß er sich anschlückte, diese Absicht zu verwirklichen, wieder in Dienst gestellt.

Angesichts seiner auch außenstehenden Personen klar erkennbaren Absicht, eine Amtshandlung durchzuführen, ist es rechtlich unentscheidend, ob er die durch seine Instruktionen vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten hat. Es kann somit auch die Unterlassung einer förmlichen Festnahme unter Verwendung der Worte "Im Namen des Gesetzes!" an der Tatsache nichts ändern, daß der Beschwerdeführer sich durch die von ihm durchgeführte Amtshandlung wieder in Dienst gestellt hat. Nur dann, wenn T. von vorneherein die Absicht gehabt hätte, die Ehegatten K. nicht zum Gendarmeriepostenkommando R. zu überstellen, ihnen vielmehr unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt lediglich eine Amtshandlung vorzutäuschen, um von ihnen ein Geschenk zu erlangen, hätte er nicht das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, wohl aber jenes des Betruges zu verantworten.

Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers, er sei im vorliegenden Falle überhaupt nicht berechtigt gewesen, sich in Dienst zu stellen, da er nicht einmal mit einem Seitengewehr bewaffnet gewesen sei, gehen gleichfalls ins Leere. Der Beschwerdeführer übersieht, daß die von ihm ins Auge gefaßten Vorschriften lediglich allgemeine Richtlinien für die Dienstverrichtung der Gendarmen enthalten. Eine Verletzung dieser Vorschriften kann unter Umständen disziplinäre Folgen haben, kann aber auch ungeahndet bleiben, insbesondere in Fällen, in denen ein Erfolg der Tätigkeit eine geringfügige Verletzung der Instruktionen verzeihlich erscheinen läßt. Wenn beispielsweise ein außer Dienst befindlicher Gendarm unbewaffnet und ohne Seitengewehr sich in Dienst stellt und einen seit langem gesuchten Raubmörder festnimmt, wird ihm aus dieser Verletzung der Dienstvorschriften kaum ernstlich ein Vorwurf zu machen sein. Für die Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall ein Mißbrauch der Amtsgewalt vorliegt, ist jedenfalls die mehr oder weniger genaue Einhaltung der Dienstinstruktionen der Gendarmerie ohne jede wie immer geartete Bedeutung. (OGH., 16. Juni 1950, 1 Os 79; LG. Wien, 6 a S Vr 4445/49.)

Von Dr. WALTER HEPNER *Bezugsheinfälschungen* (MIT 48 ABBILDUNGEN)

Es gibt Straftaten, die sich annähernd gleichmäßig über die verschiedenen Abschnitte der Geschichte verteilen und solche, die zu bestimmten Zeiten gehäuft auftreten, während sie dazwischen abflauen, ja überhaupt aus dem Gesichtskreis der Gerichte, selbst aus dem Sprachgebrauch schwinden. Jede Zeit hat eben ihr eigenes Gepräge, im Guten wie im Schlechten. Insbesondere wirtschaftliche und politische Sonderzeiten haben, wie in verschiedener anderer Weise, ihre besonderen Auswirkungen auch auf dem Gebiete der Kriminalität, wie dies jede diesbezügliche Kriminalstatistik eindeutig nachweist. Wie in Zeiten wirtschaftlicher Not Lebensmitteldiebstähle ansteigen, wie bei Aufwertung einer Währung Brandlegungen als Versicherungsbetrug zunehmen, während sich in Zeiten der Deflation jeder hütet, statt Sachwerten Schundgeld in die Hand zu bekommen, so hat auch die Zeit der Rohstoffknappheit, wie sie in Kriegzeiten infolge wirtschaftlicher Abschnürung eintritt, ihre eigene Auswirkung auf das Verbrechen in Form von Warenfälschung und Schleichhandel. Wenn dem auch durch staatliche Bewirtschaftung Riegel vorgeschoben werden, so hat sich doch auch das Verbrechen dem Satz „Widerstände sind da, um überwunden zu werden“ auf seine Fahne geschrieben.

Die folgenden Zeilen handeln von der Durchbrechung der gesetzlichen Schranken durch die zeitbedingten Konjunkturverbrechen der Nachahmung, Fälschung und Verfälschung von Bezugsscheinen (Kupons, Lebensmittelmarken, Berechtigungsscheinen und wie die lokal verschiedenen Bezeichnungen alle heißen), welche in Notzeiten in organisierten Wirtschaftssystemen für Mangelwaren, sogenannte bewirtschaftete Verbrauchsgüter, ausgegeben werden.

Bezugsheinfälschungen werden, wie bereits angedeutet, zumeist geübt als:

a) Nachahmung von Berechtigungsscheinen (Lebensmittelmarken, Treibstoffberechtigungsscheinen usw., also solchen Papieren, die allein Kraft ihres Aufdruckes zum Bezug bestimmter Waren berechtigen). Da hierfür zumeist technische Einrichtungen Voraussetzung sind, werden solche Fälschungen meist von organisierten Banden, die ihren Sitz aus verständlichen Gründen möglichst entfernt vom Ausgabe- und Geltungsort der betreffenden Scheine haben, hergestellt und vertrieben.

b) Fälschung von Berechtigungsscheinen, also insbesondere unberechtigte Ausfüllung (Warenart, Warenmenge, Unterschrift, Siegel) von echten Blankoscheinen durch an sich dazu Befugte oder Unbefugte, also in solchen Fällen, in denen ein Vordruck erst ausgefüllt und mit Unterschrift und Behördenstempel versehen werden muß, um eine Bezugsberechtigung darzustellen. Diese Fälschungen werden häufig von untergeordneten Angestellten der Ausgabeämter getätigt, die Zutritt zu den Blankoscheinen haben.

c) Verfälschungen von Berechtigungsscheinen durch Zufügungen und Rasuren und anders lautende Eintragungen auf amtlich ausgestellten Formularen. Der häufigste Fall ist die Erhöhung der Warenmengenziffer und wird meistens durch die Bezugsberechtigten, sehr oft von Frauen, getätigt.

d) Mehrfache Verwendung eines erstmals gültigen Berechtigungsscheines (bei absichtlich oder unabsichtlich unterlassener Entwertung, unterlassener Vernichtung, Zugänglichkeit für Nichtberechtigte u. ä.).

Strafrechtlich stellen sich Bezugsheinfälschungen als Betrug, Urkundenfälschung, gezebenfalls auch als Mißbrauch der Amtsgewalt dar, sofern nicht dadurch noch Sondernormen, wie z. B. das Bedarfsdeckungsstrafgesetz oder kriegswirtschaftliche Verordnungen verletzt werden.

Das Grazer Kriminologische Universitätsinstitut wurde in der Zeit vom 27. September 1940 bis 3. September 1949 in 38 Fällen von Bezugsheinfälschungen um Gutachtensersatzung gesucht. Diese und die folgenden Zahlen können jedoch keineswegs ohne weiteres für Rückschlüsse auf die Gesamtzahl der tatsächlich vorgekommenen Fälle verwertet werden. So und so viele Fälle wurden überhaupt nicht entdeckt; andere gelangten nicht zur Anzeige; ein Teil wurde im eigenen Wirkungsbereich der betreffenden Behörden behandelt; der überwiegende Teil wurde wohl gerichtlich verfolgt, doch lag hier wiederum in vielen Fällen die Frage, ob es sich um Fälschung handelte oder nicht, die Frage der Art der Fälschung, der angewandten Methoden

und Mittel so klar, daß das Gericht sogleich selbst entscheiden konnte, ohne vorher sachverständige Gutachten einzuholen. Da spezielle Statistiken über Bezugsheinfälschungen nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, können die folgenden Ausführungen und Zahlenangaben neben einem allgemeinen Ueberblick im begrenzten Rahmen nur als kriminaltechnische Besprechung der bei der Begutachtung von Bezugsheinfälschungen angewandten Untersuchungsmethoden gewertet werden; wohl aber dürfte das relative Verhältnis der einzelnen Begehungsarten usw. innerhalb der behandelten Fälle Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit erheben.

Es war auch nicht möglich eine lückenlose, gewiß nicht uninteressante Statistik über die gerichtliche Verwertung der erstatteten Gutachten und die daraus erlassenen Urteile zu erstellen, da die betreffenden Gerichtsakte teils wegen der inzwischen erfolgten Grenzziehung nicht beschafft werden konnten, teils im eigenen Lande durch Kriegseinwirkung vernichtet wurden.

Der Anfall an Begutachtungen in Bezugsheinfälschungsfällen innerhalb des besprochenen Zeitraumes ergibt sich aus der folgenden Kurve:

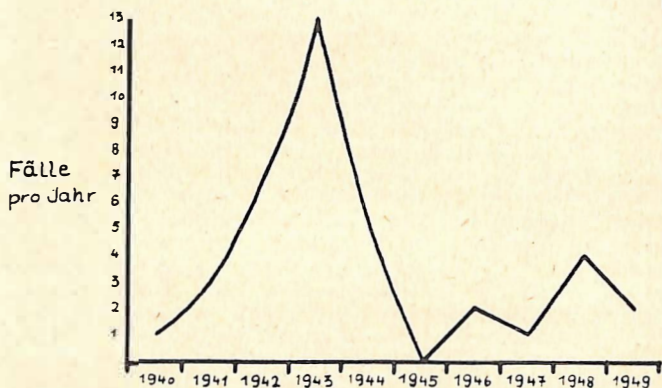


Abb. 1

Wie daraus ersichtlich ist, begannen die Fälle ungefähr ein halbes Jahr nach Kriegsbeginn bzw. Beginn der Bewirtschaftung lebensnotwendiger Waren, also zu einer Zeit, da die privat durch freien Einkauf im Frieden geschaffenen Vorräte zur Neige gingen. Die Kurve steigt sodann rasch und gleichmäßig, erreicht 1943 mit 13 Begutachtungen (davon 3 allein im Monat August) den Höhepunkt und sinkt dann ebenso rasch und gleichmäßig. Das ist — auf die Summe aller Fälle übertragen — nicht ohne weiteres zu erklären, doch ist eine solche Relation aus den eingangs erwähnten Gründen nicht zulässig.

Gebietsmäßig verteilen sich die angelaufenen Begutachtungen zu 39 Prozent auf Graz, zu 37 Prozent auf die übrige Steiermark und zu 24 Prozent auf das restliche Oesterreich.

Als Gutachtenswerber scheinen zu 93 Prozent Gerichte (61 Prozent) und Staatsanwaltschaften (32 Prozent) auf, zu 2 Prozent Polizeibehörden und zu 5 Prozent andere Behörden (Wirtschaftsämter u. ä.).

61 Prozent der Angeklagten, bzw. Beschuldigten sind Frauen; man kann also sagen, daß Bezugsheinfälschungen, ähnlich wie z. B. Giftmord und Ehrenbeleidigung, ein vorwiegend weibliches Delikt darstellen.

Den Gegenstand der durchgeführten Untersuchung bildeten:

Vergleichende Untersuchung von Unterschriften und Schriften der Warenart auf Bezugsscheinen zwecks Feststellung des Schreibers oder unberechtigten Besitzers in 45 Prozent der Fälle („Fälschung“);

Untersuchung von Ueberschreibungen in Form von Erhöhung der Warenmenge durch den ursprünglich Bezugsberechtigten in 34 Prozent der Fälle (Verfälschung“).

Wiederlesbarmachung künstlich entfernter ursprünglicher Eintragungen zwecks Nachweises rechtswidriger Manipulationen in 12 Prozent der Fälle;

Klebstoffuntersuchung anlässlich der Wiedergutmachung entwerteter Abschnitte in 7 Prozent der Fälle;

Druckrollenuntersuchung auf Schreibunterlagen zwecks Nachweises darauf getätigter Bezugsheinfälschung in 2 Prozent der Fälle.

In 76 Prozent der eingelaufenen Gutachtensersuchen konnte ein sicheres Untersuchungsergebnis ermittelt werden (davon zu 80 Prozent Nachweis einer Fälschung, zu 20 Prozent Ausschluß einer solchen); in den restlichen 24 Prozent reichte das vorgelegte Untersuchungsmaterial für eine eindeutige Beurteilung nicht aus, es konnten hier nur Gutachten mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit erstattet werden.

Nur in 34 Prozent der bearbeiteten Fälle konnte nachträglich der Gerichtsakt beschafft bzw. das gerichtliche Urteil eingesehen werden. Es handelt sich dabei zu 71 Prozent um Fälle mit positivem, zu 7 Prozent mit negativem Ergebnis und zu 22 Prozent um Wahrscheinlichkeitsgutachten. Den positiven Gutachten schloß sich das Gericht bei 77 Prozent in Form eines verurteilenden Erkenntnisses an, bei 23 Prozent kam es trotzdem zu einem Freispruch. Die negativen Fälle endeten gerichtlich durchwegs mit einem Freispruch, in 33 Prozent der nur mit Wahrscheinlichkeit begutachteten Fälle kam es zu einem Schuldspruch.

Das Strafausmaß beläuft sich im allgemeinen auf durchschnittlich 4 Monate Kerker, bei einem einzigen Fall, bei dem es sich zudem um Amtsmißbrauch handelte (insgesamt kam in 33 Prozent der Fälle Amtsmißbrauch hinzu) wurde auf 18 Monate Zuchthaus erkannt.

Soweit die entsprechenden Daten in Erfahrung gebracht werden konnten, verteilen sich die Altersklassen der Täter wie folgt:

unter 20 Jahre	4 Prozent
20 bis 30 Jahre	34 Prozent
30 bis 40 Jahre	30 Prozent
40 bis 50 Jahre	16 Prozent
über 50 Jahre	16 Prozent

Berufsmäßig setzen sich die Täter zum größten Teil aus Hausfrauen, Gewerbetreibenden und Landwirten zusammen. Nur 30 Prozent der Täter sind vorbestraft.

Rein untersuchungstechnisch gesehen wurden zu 80 Prozent nur die Erstschriften zur Untersuchung vorgelegt, in 14 Prozent zugleich auch Zweit- oder Drittschriften der Bezugsscheinformulare, was die Untersuchung naturgemäß wesentlich erleichtert, da insbesondere bei Ueberschreibungen, Rasuren usw. sogleich auf die Untersuchung der fraglichen Eintragung eingegangen werden kann und diese nicht erst vorher mühsam, zeitraubend und umständlich als solche innerhalb des oft umfangreichen Schriftkonglomerates auf engem Raum herausgefunden werden muß. Zu 6 Prozent wurden nur Zweitschriften zur Begutachtung vorgelegt, in welchen Fällen die Untersuchung infolge der meist geringen Lesbarkeit besonders erschwert ist.

Zu 5 Prozent wurden die fraglichen Eintragungen mit Tintenstift geschrieben, zu 12 Prozent mit Tinte; in weiteren 12 Prozent mußten Pauschriften teils allein, teils zusätzlich untersucht werden, zu 8 Prozent handelte es sich um Graphitstift, zu 3 Prozent um Maschinschrift.

Um daraus festzustellen, mit welchem Schreibmittel geschriebene Scheine zur Fälschung bevorzugt werden, müßte die Verteilung der verschiedenen Schreibmittel auf sämtliche ausgestellten Bezugsscheine, also auch auf das Gros der nicht zu einem Strafverfahren Anlaß gebenden, bekannt sein. Dies ist nicht der Fall, doch wird erfahrungsmäßig meist Tintenstift benützt. Daß, wie obige Aufstellung zeigt, Tintenstiftschriften am häufigsten gefälscht werden, mag zum Teil wohl auf der Tatsache beruhen, daß Tintenstift eben am meisten zur Ausfüllung verwendet wird, zum Teil jedoch auch darauf, daß er trotz dieser bevorzugten Verwendung für Urkunden keineswegs 100 prozentigen Schutz vor Fälschungen gewährt.

Abgesehen von den „7 goldenen W des Kriminalisten“ (was, wann, wie, wo, womit, warum, wer) die natürlich auf die Ermittlung von Fälschungen ebenso Bezug haben wie auf jede andere kriminalistische Untersuchung, handelt es sich bei Bezugsheinfälschungen insbesondere um 3 Dinge, die in erster Linie gefragt sind bzw. beantwortet werden sollen, nämlich:

1. wurde überhaupt verfälscht oder nicht,
2. im Falle einer Verfälschung, was wurde gefälscht (bzw. was stand ursprünglich an der betreffenden Stelle),
3. wer verfälschte.

Das Schreibmittel (Maschinschrift, Tinte, Tintenstift, Graphitstift Durchschlag), das anlässlich der Originalausfüllung eine Fälschung verhindern oder möglichst hintanhaltend soll, ist bei der Beantwortung dieser drei Fragen von unterschiedlicher Bedeutung, d. h. dasselbe Schreibmittel, bei dessen Verwendung eine der drei Fragen leicht beantwortet werden kann, erschwert die Beantwortung einer anderen. (So sind z. B. Tintenschriftfälschungen bei vorgenommenen vorherigen Rasuren infolge Auslaufens der Tinte unschwer nachzuweisen; den Fälscher bei nur wenigen Buchstaben zu ermitteln gelingt aber hier nur ausnahmsweise usw.). Ein fälschungssicheres Universalschreibmittel gibt es eben leider noch nicht.

Die erste Frage, ob überhaupt verfälscht wurde, läßt sich in den meisten Fällen mit Sicherheit beantworten. Rasuren, gleichgültig welches Schreibmittel auch damit entfernt wurde, sind fast immer mikroskopisch an der Aufräumung der Papieroberfläche nachzuweisen, auch wenn die mit freiem Auge sichtbaren Schriftzüge völlig getilgt (es bleiben fast jedesmal kleinste Partikelchen des Schreibmittels in der Papierstruktur haften) oder durch neue überdeckt sind, bei Tintenschrift auch chemisch. Auf chemischem Wege durchgeführte Tintentilgungen sind zumeist ebenfalls chemisch nachweisbar. Daneben finden sich häufig Druckrollen der ursprünglichen Schrift, die auf der Vorder- oder Hinterseite des Schriftträgers durch Beleuchtung im Schräglicht erkenntlich werden. Zufügungen lassen sich zumeist durch unnatürliche Raumverteilung und mikroskopisch an Strichkreuzungsstellen usw. erkennen. An Maschinschriften lassen sich Verfälschungen — entgegen der Laienansicht — verhältnismäßig leicht nachweisen — sofern genügend Buchstaben vorhanden sind und dem Fälscher nicht die zur Erstschrift verwendete Maschine zur Verfügung stand.

Die zweite Frage — was wurde verfälscht — läßt sich am besten zumeist bei Verwendung von Tinte anlässlich der Urschrift beantworten, da Zufügungen ein charakteristisches Ineinanderfließen von altem und neuem Schriftzug ergeben, auf Rasuren die Tinte ausfließt und für das Auge entfernte Tinte, wie schon gesagt, noch chemisch nachgewiesen werden kann. Zudem ergibt sich die Möglichkeit, das mitunter wissenswerte Alter der Ausstellung der Urkunde durch chemische Altersuntersuchung nachweisen zu können. Altersbestimmungen an Maschinschriften und Graphitstiftschriften sind bis heute nicht möglich. Rasuren von Graphitstiftschriften lassen sich nur selten rekonstruieren, nicht viel besser steht es bei Tintenstiftschriften. an dieser Stelle sei wieder einmal auf die anscheinend nicht auszurrottende Unsitte bei Behörden und selbst Gerichten hingewiesen, Urkunden, also hier Bezugsscheine, bei denen doch immer die Möglichkeit besteht, daß sie Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens werden, mit allen möglichen und unmöglichen Vermerken und Glossen zu versehen, wodurch dem Sachverständigen im Ernstfall die Untersuchung ganz unnötig erschwert, ja in manchen Fällen allein dadurch unmöglich gemacht wird.

Zum Nachweis der Täterschaft geeignet ist schließlich jede Handschrift, sofern sie noch genügend lesbar ist und womöglich im Original (nicht Durchschlag) vorliegt — und genügend Vergleichsschriften vorhanden sind. Maschinschriften eignen sich zur unmittelbaren Feststellung des Schrifturhebers bei Bezugsheinfälschungen nur in den seltensten Fällen, da bei den wenigen Ziffern und Buchstaben personeneigene Merkmale des Schreibers (nicht zu verwechseln mit den maschineneigenen Merkmalen, die die Feststellung der Fälschung an sich ermöglichen) kaum zum Ausdruck kommen.

Bezüglich Bezugsscheinnachahmungen, wie sie besonders bei Lebensmittelkarten des öfteren vorkamen, sei erwähnt, daß die Zeichnung dieser Scheine mit besonderen Mustern in jeder Ausgabenperiode die Nachahmung nicht verhindern konnte. Das zu den Fälschungen verwendete Papier war diesfalls teil unrechtmäßig erworbenes Originalpapier, aber auch anderes konnte wohl vom Sachverständigen — ebenso wie die nachgeahmten Aufdrucke — bei Vorlage von echten Vergleichsstücken als Fälschung erkannt werden, von der Bevölkerung aber wurden die geringen Abweichungen jedoch übersehen und der Vertrieb solcher Scheine war dadurch nicht beeinträchtigt.

Im Anschluß an diese theoretischen Erörterungen seien nun noch einige Fälle aus der Vielzahl der behandelnden herausgegriffen, bei denen es sich nicht nur um gewöhnliche Handschrift — oder Unterschriftsvergleichung — in diesen Fällen auf Bezugsscheinen — handelte, sondern bei denen

innerhalb von 2 Monaten, 2

innerhalb von 3 Monaten, 3

n) *zwei*

nachweise berechtigt, gegen Vorlage dieses Bezugscheines
T H Z F
400, *Wolfsmühl, wasserfest*
400/1000, *Mull* (Ware)
im Rahmen der geltenden Bewirtschaftungs- und Verteilungsbestimmungen zu beziehen. Dieser Bezugschein ist nicht übertragbar. Er ist unverzüglich dem

156

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

31 Gültig ab 15. 9. 1942

41 Gültig ab 15. 7. 1942

32 Gültig ab 15. 9. 1942

42 Gültig ab 15. 7. 1942

31 Gültig ab 15. 9. 1942

41 Gültig ab 15. 7. 1942

32 Gültig ab 15. 9. 1942

42 Gültig ab 15. 7. 1942

33 Gültig ab 15. 9. 1942

43 Gültig ab 15. 7. 1942

EA: Name: *Pepi Jank*
Wohnort: *Heinberg 45*
Straße: *Heinberg 45*
Die Einzelabnahme hat nur für den darauf angegebenen Zeitraum Gültigkeit! Ohne Namensmitteilung unzulässig! Nicht übertragbar!

EA: Name: *Pepi Jank*
Wohnort: *Heinberg 45*
Straße: *Heinberg 45*
Die Einzelabnahme hat nur für den darauf angegebenen Zeitraum Gültigkeit! Ohne Namensmitteilung unzulässig! Nicht übertragbar!

spezifische Untersuchungsmethoden angewandt wurden oder die sonst bemerkenswert waren“).

Fall 1. In Abb. 2 sollte das Wort „zwei“ in „vier“ verfälscht werden, wobei hier allerdings sogar die Rechtschreibung danebengelungen ist. Im fraglichen Raum des sehr unbeholfen mit Tintenstift geschriebenen Schriftzuges finden sich Aufrauungen der Papieroberfläche, die durch Rasur entstanden sind, Reste des ursprünglichen Schriftzuges „zwei“ (z. B. Anstrich), daneben aber auch eine Reihe von Strichführungen, die weder zum Wort „zwei“ noch zum Wort „führ“ gehören, sondern darauf hinweisen, daß die Verfälschung nicht das Ergebnis eines einzelnen Schreibaktes ist, sondern durch eine Mehrheit von zum Teil unzusammenhängenden Schreibbewegungen zustandekam. Es ist anzunehmen, daß auch beim Wort „führ“ noch mehrfach radiert wurde und nachbessernde Strichführungen gesetzt wurden. Obwohl durch diese Manipulationen die Schrift — die an sich nur aus vier Buchstaben besteht — unter unnatürlichen Schreibbedingungen zustandekam und sich dadurch mehrfache Abweichungen gegenüber der Vergleichsschrift ergaben, konnten unter Berücksichtigung dieser Umstände dennoch auch charakteristische Übereinstimmungen mit der Vergleichsschrift (häkchenförmiger Anstrich, breites r-Zwischenhäkchen; die Vergleichsschrift konnte aus technischen Gründen hier nicht wiedergegeben werden) nachgewiesen werden so daß trotz des geringen und ungeeigneten Untersuchungsmaterials ein Wahrscheinlichkeitsgutachten in positivem Sinne erstattet werden konnte.

Fall 2. Auch in dem in Abb. 3 und 4 dargestellten Falle handelt es sich um ein im ganzen nur 4 Buchstaben darstellendes Untersuchungsmaterial. Es konnte auch hier — gefragt war, wer von zwei Personen die Fälschung tätigte — ein positives Gutachten erstattet werden, da sich trotz des geringen Umfangs des fraglichen Materials eine Mehrzahl von übereinstimmenden individuellen Schriftmerkmalen zwischen der fraglichen Schrift und der einen Vergleichsschrift fanden, während solche Merkmale in der anderen Vergleichsschrift fehlten. An übereinstimmenden Merkmalen wird hingewiesen: Auf die vorwiegend leicht rechtsschräge Schriftlage, die ausgeprägte Druckbetonung im d (stärkster Druck im Grundstrich des Fußteiles und der Abstrich der Kopfschlinge) und (stärkster Druck im Endstrich des Endhäkchens), den unter der Schreibzeile beginnenden d-Anstrich, die offene Form der d-Kopfschleife, den leicht winkligen Uebergang zwischen erstem d-Grundstrich und Aufstrich sowie auf die von der übrigen Schrift abweichende Schriftlage des i-Grundstriches.

Fall 3. Was dem Sachverständigen alles zugemutet wird, erhellt z. B. aus Abb. 5. Hier handelt es sich um einen ursprünglich auf Roggenmehl ausgestellten Bezugschein, der durch Rasur der Buchstaben „Roggen“ und Einfügung eines Striches und eines „M“ in „Mehl“ verfälscht wurde. Trotzdem sich hier die vergleichende Untersuchung nur auf einen einzigen und noch dazu unter erzwungenen Umständen zustandekommenden Buchstaben beschränken mußte, ergab sich sogar hier ein Hinweis auf die Täterschaft in Form des eigenartig weit ausholenden, bogenförmigen Anstriches des M, der mit kräftiger Druckbetonung beginnt, die sodann nachläßt und in der Vergleichsschrift (auch hier aus technischen Gründen nicht reproduzierbar) ebenso gestaltet wird. Erleichtert, aber auch erhärtet wurde dieses Gutachten allerdings durch den Umstand, daß das M ein Bestandteil der Unterschrift der Urheberin der Vergleichsschrift ist (Vorname „Michaela“), wodurch der Bewegungsmechanismus ein erhöhter Vergleichswert zukommt.

Fall 4. Abb. 6 und 7 entstammen einem Gutachten, in dem die Frage der Wiederverwendung bereits entwerteter Kleiderkarten-„Punkte“ (Kartenabschnitte) zu klären war. Gefragt war, ob die bei verschiedenen Personen sichergestellten Abschnitte

- a) schon einmal aufgeklebt waren (nach Abtrennung von der Kleiderkarte des Bezugsberechtigten mußten die entwerteten Abschnitte durch die Bezugsfirma aufgeklebt und so den Verteilungsstellen überreicht werden);
- b) sollte womöglich festgestellt werden, ob es sich — im

*) Von den nachstehend herausgegriffenen Fällen wurden die Fälle 1, 3, 4, 5, 6, 9 von Professor Seelig, der Fall 2 von Professor Seelig unter Mitwirkung von Dr. Bellavic, der Fall 7 von Professor Seelig unter Mitwirkung des Verfassers, der Fall 8 vom Verfasser als Sachverständige bearbeitet.

Falle der positiven Beantwortung der Frage a) — auf allen Abschnitten um denselben Klebstoff handle. Beide Fragen konnten beantwortet werden. An allen Abschnitten fanden sich Klebstoffreste, deren mikroskopische Untersuchung (wie auszugsweise in den Abb. 6 und 7 dargestellt) Weizenstärke ergab.

Fall 5. Im folgenden Fall lag dem Sachverständigen vorerst nur das in Abb. 9 wiedergegebene, offenbar verfälschte Original eines Bezugscheines auf Kissenbezüge vor. Der Schriftzug war stellenweise mehrfach gezogen. Um festzustellen, welche Nachbesserungen darstellen und als solche vermutlich vom Fälscher stammen, wurde vorerst die beim Wirtschaftsamt verbliebene Zweitschrift (Abb. 8) beigezeichnet. Hieraus ergab sich nun auch eindeutig die Fälschung, die derart durchgeführt worden war, daß die letzten drei Buchstaben des Wortes „zwei“ ausradiert, an deren Stelle die Buchstaben „ehn“ gesetzt wurden und zur Angleichung des Tintenstiftfarbtones auch weitere Buchstaben und Ziffern überschrieben wurden. Ein nunmehr möglicher Vergleich mit der Handschrift der Verdächtigen (Abb. 10) ergab, trotzdem auch hier nur drei Buchstaben zu Vergleichszwecken zur Verfügung standen, völlige Übereinstimmung des allgemeinen Schriftcharakters und der Einzelmerkmale (Arkadenbildung, relatives Größenverhältnis zwischen kurzer Ober- und langer Unterlänge des h, Unterbrechung des Schriftzuges zwischen e und h, Gestalt und Druckverteilung im n).

Fall 6. An Hand der in Abb. 11 vergrößert dargestellten Aufnahme von Kleiderkartenabschnitten konnte nachgewiesen werden, daß die „Punkte“ 31 und 32 von derselben Kleiderkarte stammen wie die Punkte 41 und 42. Obwohl der unbefugte Benützer der Punkte 31 und 32 deren rechten Rand zwecks Spurenverwischung nachträglich beschnitten hatte, konnte, da dieser Schnitt erst 2,5 mm unter dem oberen Rand beginnt, durch Vergleichung des Trennrandes innerhalb dieser Strecke von 2,5 mm und der übrigen Maße unter Einbeziehung des ausgeschnittenen Teiles nachgewiesen werden, daß einerseits die Punkte 31 und 32, andererseits die Punkte 41 und 42 von derselben Kleiderkarte stammten (eine Verwendung von einzelnen Punkten, insbesondere ohne Vorweis der dazugehörigen, auf den Namen lautenden Kleiderkarte, war unstatthaft).

Aus demselben Falle stammt Abb. 12: auch hier konnte durch Trennranduntersuchung die Zusammengehörigkeit von Kleiderkartenabschnitten (entlang der durch Pfeile bezeichneten Trennlinie) die bestritten war, einwandfrei nachgewiesen werden.

Umgekehrt ergibt sich sowohl aus den Größenverhältnissen der einzelnen Felder zueinander als auch aus dem doppelten Vorhandensein der aufgedruckten schwarzen Trennstriche zwischen den Kleiderkartenpunkten 31 und 41 bzw. 33 und 43 in Abb. 13, daß diese Punkte nicht von derselben Kleiderkarte stammen können, wie dies hier von der Beschuldigten behauptet wurde.

Wie schon aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, stellen Bezugscheinfälschungen eine lediglich durch den damit verfolgten Zweck bzw. die dadurch verletzten kriegswirtschaftlichen Bestimmungen zusammengehörige Deliktsguppe dar; untersuchungstechnisch können sie den verschiedensten Gebieten der Spurenkunde angehören. Es überrascht daher auch keineswegs, wenn, wie im folgenden Falle, die Infrarotphotographie zur Aufklärung einer Bezugscheinfälschung bzw. -verfälschung herangezogen wird.

Fall 7. Einem Kaufmann waren Rasuren auf ihm vorgelegten Lebensmittelkarten aufgefallen. In Zusammenhang mit einer Verlustanzeige von Lebensmittelkarten aus derselben Gegend wurde der Fall von der Staatsanwaltschaft aufgegriffen und das Kriminologische Institut mit der Untersuchung beauftragt, ob auf den fraglichen Lebensmittelkarten allenfalls Spuren einer früheren Schrift nachzuweisen sind.

Es ließen sich vorerst Reste einer mit Graphitstift geschriebenen Erstschrift feststellen. Abb. 14 stellt eine der fraglichen Lebensmittelkarten, offenbar fälschlicherweise auf „Pepi Jank“ lautend, dar. In Abb. 15 ist eine Aufnahme derselben Lebensmittelkarte auf infrarotempfindlicher Platte in entsprechender Beleuchtung wiedergegeben, auf der nunmehr deutlich Spuren einer früheren Schrift hervortreten. Teils waren diese Spuren zusammenhängend, teils konnten sie an den überschriebenen Stellen aus dem Aktinhalt rekonstruiert werden. Die ursprüngliche Eintragung hatte auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses „Schreiner Frieda, Steinberg 45“ — es war dies Name und Anschrift der Verlustträgerin — gelautet (in Abb. 16 ist dieser Text in der in Abb. 15 dargestellten Aufnahme vom Sachverständigen verdeutlicht).

(Fortsetzung folgt)

Der Zufall als Helfer im Ausforschungsdienst

Von Gend.-Oberst JOHANN KREIL, Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland

Zu den Gründen, die gemäß § 2 des österreichischen Strafrechtes den bösen Vorsatz ausschließen, gehört auch der Zufall. Von dem soll aber hier nicht die Rede sein, sondern vom Zufall, der gelegentlich die Erueierung von Verbrechen ermöglicht, wie der nachstehend beschriebene Vorfall zeigt:

In den letzten Monaten des Jahres 1950 wurden in der Umgebung von W. eine Reihe von Einbruchsdiebstählen verübt und versucht, ohne daß es den Gendarmiedienststellen, in deren Rayon die Straftaten verübt wurden, gelungen wäre, die Täter zu ermitteln. Der letzte Einbruchsdiebstahl wurde am 20. Dezember 1950 in N. verübt. Hier wurde von den Tätern vom Dachboden aus durch die Decke in das Geschäft einer Textilhandlung eingebrochen. Das gestohlene Gut hatte einen Wert von nahezu 18.000 S und wurde von den Tätern offensichtlich mit Fahrrädern weggebracht.

Eine fieberhafte Tätigkeit des zuständigen Gendarmeriepostens und der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland setzte ein, führte jedoch zu keinem Erfolg.

Während die Erhebungen noch im Gange waren, hielt der Kommandant des Gendarmeriepostens N. am 2. Jänner 1951 nach 20 Uhr anlässlich einer Verkehrskontrolle die elfjährige Volksschülerin Gertrude F. und ihre sechzehnjährige Freundin Aloisia H. aus P. an, weil das Fahrrad der Aloisia H. nicht beleuchtet war. Bei der Anhaltung wurde festgestellt, daß die F. an der Lenkstange des Fahrrades eine vollbepackte Netztasche hängen hatte. Auf die Frage, was sie in der Tasche habe, gab sie an, sie hätte von ihrem Bruder in P. ein Paar Schuhe bekommen und bringe diese jetzt nach Hause. Die beiden Mädchen wurden auf den Gendarmerieposten gebracht und dort genau perlustriert. Bei dieser Perlustrierung stellte sich heraus, daß die F. in ihrer Netztasche außer Damenskische noch einen neuen Gummimantel und drei Paar Nylonstrümpfe verschiedener Größe hatte. Diese Gegenstände wurden als bei dem Geschäftseinbruch in N. gestohlen erkannt. Die herbeigerufene bestohlene Selma P. konnte die Gegenstände sofort als ihr Eigentum erkennen.

Auf Grund dieses Beweismaterials wurde in aller Eile mit der Ausforschung und Verhaftung jener Personen begonnen, die offensichtlich an dem Einbruch bei Selma P. beteiligt waren. In der gleichen Nacht noch wurden, infolge des vorbildlichen Zusammenwirkens zwischen den Beamten des Gendarmeriepostens N. und jenen der Erhebungsabteilung Eisenstadt fünf Personen verhaftet und nicht nur des Einbruchsdiebstahles bei Selma P. in N., sondern auch sechs weiterer Einbruchsdiebstähle mit einer Gesamtschadenssumme von zirka 23.000 S und mehrerer Einbruchversuche überwiesen.

Der Umstand, daß der Kommandant des Gendarmeriepostens N. die beiden Mädchen gelegentlich der Verkehrskontrolle anhielt, obwohl die Mädchen schon früher von ihren Fahrrädern abgestiegen waren und diese zu Fuß schoben, ist zweifellos als ein Zufall zu betrachten, der der Gendarmerie eine gefährliche Einbrecherbande in die Hände spielte.

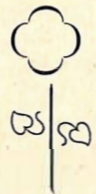
Aber auch ein zweites Mal spielte der Zufall bei Entdeckung dieser Einbrecherbande eine Rolle. Der Vorgang war folgender:

Die Einbrecher, und zwar drei junge Burschen, versuchten, nach ihren eigenen Angaben, mit Pistolen bewaffnet und mit Gesichtsmasken versehen, am 30. November 1950 in den Abendstunden den Bürgermeister der Gemeinde W. in der Gemeindekanzlei zu überfallen, mit vorgehaltenen Pistolen zur Herausgabe des Schlüssels zur Gemeindekasse zu zwingen und aus der Kasse einen Barbetrag von 26.000 S zu rauben.

Nach Verübung der Tat sollte der Fernsprechapparat der Gemeindekanzlei zerschlagen, der Bürgermeister in der Gemeindekanzlei eingeschlossen und die Flucht mit versteckten Fahrrädern durchgeführt werden.

Zufällig wurden die Verbrecher unmittelbar vor dem Gemeindeamt W. und unmittelbar vor der Tatausführung durch eine Patrouille des Gendarmeriepostens P. angehalten. Durch diese Anhaltung, die auch wieder eine rein zufällige war, wurden die Burschen von der Ausführung der Tat gehindert.

Das Veilchen



Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE
Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Es wärmte die Märzsonne
Ein Plätzchen am Waldesrand,
Dies fühlte ein Veilchen mit Wonne
Und guckte schnell über das Land.

Es zitterte ängstlich beim Schauen,
Ringsum war noch glitzender Schnee, —
Durfte schon jetzt es sich trauen,
Zu sagen der Erde ade?

Das Veilchen, das zarte, es wagte
Zu bleiben alleine im Licht,
Kein anderes Blümlein ihm sagte,
Daß zweisam ein Herz nie gebricht.

So wuchs und gedieh dieses Veilchen
Alleine auf einsamer Flur, —
Ich sah es, — sann für ein Veilchen
Und dankte Gottes Natur!

Die Bedeutung der Schießspuren im Ausforschungsdienst

Von Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF GUSENBAUER

Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für
Niederösterreich

Oftmals hat sich in der Praxis bewiesen, wie vorteilhaft die Sicherung einer Schießspur anlässlich einer Tatbestandsaufnahme war und welche Bedeutung einer solchen im weiteren Verlaufe der Erhebungen zukam. Es kann nicht genug darauf verwiesen werden, daß Schießspuren im Ausforschungsdienste eine große Rolle spielen, daher deren Aufnahme in vielen Fällen unerlässlich ist.

Erfahrungsgemäß besteht der Fehler bei der Aufnahme darin, daß sich das erhebende Organ lediglich auf die Feststellung und Besichtigung der Einschußöffnung, allenfalls noch der Ausschußöffnung beschränkt. Doch ist durch die Festlegung des Ein- oder Ausschusses allein keineswegs eine Schießspur bestimmt.

Es muß nun die Frage aufgeworfen werden, welche Merkmale, bzw. welche Punkte kommen bei der Bestimmung einer Schießspur für das Erhebungsorgan in erster Linie in Frage und welche Merkmale sind anlässlich einer Tatbestandsaufnahme von Bedeutung.

Zunächst müssen jene Punkte festgehalten werden, welche bei einem abgegebenen Schuß die Schießspur bestimmen, und zwar:

- durch den Standplatz des Schützen,
- durch die Beschaffenheit der beim Schuß verwendeten Waffe,
- durch die Flugbahn,
- durch das Geschöß,
- durch den Einschuß und
- durch den Ausschuß.

Erst wenn alle diese Merkmale vorhanden sind, kann von einer Bestimmung der Schießspur gesprochen werden. Allerdings werden nicht immer alle Merkmale bei der Tatbestandsaufnahme vorgefunden und ermittelt werden können, doch ist es vielfach möglich, aus den vorhandenen Merkmalen zu rekonstruieren.

Bei einer auf Grund vorhandener Merkmale erfolgten Rekonstruktion ist jedoch ein besonderes Augenmerk auf die Festlegung der Geschößbahn, das ist jener Weg des Geschosses, den der Schwerpunkt desselben nach dem Verlassen der Laufmündung bis zum Zielpunkt beschreibt, zuzuwenden.

Gerade auf die Nachbildung der Geschößbahn ist ein besonderer Wert zu legen, da auf dieser Linie der Standplatz des Schützen festgestellt werden kann. Darüber hinaus ergibt sich auch die Möglichkeit, ausgeworfene Patronenhülsen und mitunter auch die zurückgelassene Tatwaffe aufzufinden. Welche Bedeutung dies für die weitere Nachforschung hat, braucht nicht näher erörtert zu werden. Bei der Feststellung der Geschößbahn muß aber damit gerechnet werden, daß durch Geller (Querschläger) diese aus der ursprünglichen Richtung abgewichen ist.

Wenn auf dem Tatorte ausgeschossene Patronenhülsen aufgefunden werden, so sind sie sorgfältig zu behandeln, denn der Sachverständige kann aus hinterlassenen Spuren gewisse Schlüsse auf die Tatwaffe ziehen. Charakteristische Merkmale des Verschußstückes, Schlagbolzen, Patronenzieher u. dgl., können am Hülsenboden Spuren hinterlassen, welche im vergrößerten Maßstab (Lichtbild, Mikroskop) den Nachweis erbringen, daß die aufgefundene Patronenhülse aus einer bestimmten Waffe verschossen wurde.

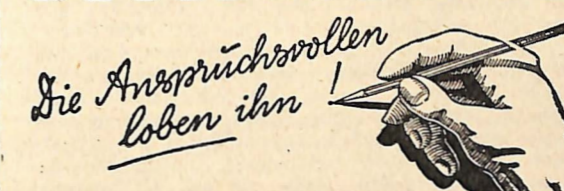
Ebenso kann man aus dem Fundort der ausgeworfenen Patronenhülse auf den Standplatz des Schützen schließen, da jede Waffe bekanntlich nach einer bestimmten Richtung die Patronenhülse auswirft. Der Auffindungsort der ausgeschossenen Patronenhülse ist daher genau festzustellen. Allerdings darf auch hier nicht außer acht gelassen werden, daß nicht alle Modelle von automatischen Waffen die Patronenhülse in gleicher Richtung und Entfernung auswerfen.

Aus vorangeführtem ist ersichtlich, welche große Bedeutung



DER BLEISTIFT ÖSTERREICHS:

Eullinova



BREVILLIER - URBAN A.G.
BLEISTIFTFABRIK



Der Mann, die Frau und alle Kinder

finden in unserer reichen
Auswahl an Wäsche, Klei-
dung und Schuhen sicher
das, was ihren Wünschen
voll entspricht

Alpenlandkaufhaus
KASTNER & ÖHLER
GRAZ, SACKSTRASSE 7-13

RADIO-FACH-WERKSTÄTTE

Schallplatten

Einkauf - Umtausch
Gelegenheitskäufe in
Photo, Akkordeons, Fahrräder
Alle Bestandteile
Bequeme Teilzahlung

RADIO
WIEN 3. BORGER
HAUPTSTRASSE 103
TEL. U 14 2 84

Prov. Gendarm ADOLF STAGL

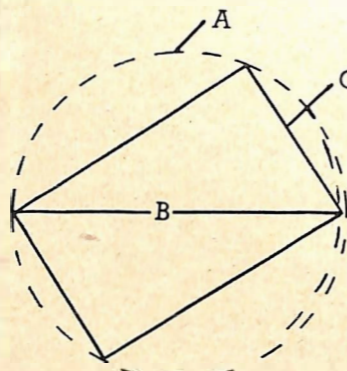
Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Im letzten Heft beschäftigten wir uns mit dem Begriff Tiefenschärfe. Drei Versuche, mit der Einstellung zwei Meter für Vordergrund, sechs Meter für den Mittelgrund und unendlich für den Hintergrund bei voller Blendenöffnung zeigen uns die grundsätzliche Art, wie man auf die Tiefenschärfe Einfluß nehmen kann. Auch die Blende hatten wir schon erwähnt und dabei erfahren, daß sich die Blende durch Verschieben zur nächsthöheren Zahl jedesmal verkleinert. Diese Zahlen, wie 4.5 oder 6.3 und 9, 12.5 usw. sind nicht willkürlich gewählte Einteilungen, sondern haben eine außerordentlich große Bedeutung. Jeweils die nächstkleinere Blende läßt nur mehr die Hälfte des Lichtes durch die Öffnung eindringen. Wenn sie jetzt wieder Ihre Kamera zur Hand nehmen, den Verschluss auf "T" stellen und nun die Blende auf 4.5 öffnen, so können sie feststellen, wenn sie auf 6.3 weiterschieben, daß die runde Öffnung der Linse sich durch bewegliche Lamellen gleichmäßig verkleinert, bei der nächsthöheren Zahl 9 wiederholt sich der selbe Vorgang. 6.3 bringt nur mehr die Hälfte von 4.5 an Lichteinfall, 9 wieder die Hälfte von 6.3. Dieses Wissen um die Blende gibt uns die erste feststehende Grundlage in der Photographie.

Wie schon erwähnt, sind die Zahlen nicht willkürlich, sondern stehen im Zusammenhang mit der Brennweite der Linse. Der Ausdruck Brennweite wird nun immer wieder im Laufe der Erklärungen vorkommen. Nehmen wir ein gewöhnliches Brennglas: Jeder hat als Kind damit gespielt und wird sich erinnern, daß bei Sonnenschein, falls man das Brennglas

in einer bestimmten Entfernung von der Hand hielt, ein lichter Punkt erschien. Dieser Punkt brannte schon nach kurzer Zeit recht spürsam auf der Haut. Jener Punkt war nichts anderes als ein kleines Abbild der Sonne und der jeweilige Brennpunkt der benutzten Linse. Bei photographischen Zwecken verhält sich das nun so, eine runde Linse zeichnet immer einen Kreis, das heißt, ein kreisförmiges seitenverkehrtes und auf dem Kopf stehendes Bild. Der Durchmesser dieses Kreises ist immer die Brennweite der Optik, wenn auf unendlich eingestellt wurde.

Wir nehmen wieder die leere Kamera zur Hand, zum Beispiel eine 6 x 9 cm-Kamera. Wie wir wissen, zeigt die Optik einen Kreis, von diesem Kreis wird in unserem Falle eine Fläche von 6 x 9 cm ausgenützt. Die Diagonale ist, wie wir nachmessen können, 10,5 cm. Vorne an der Kamera werden wir die Angabe 10,5 cm Brennweite vermerkt finden (f 10,5 cm). Als Regel können wir uns merken, daß immer die Diagonale des Aufnahmeformates mit der normalerweise in Verwendung befindlichen Optik gleichlang ist.



A ist der Kreis, der entsteht, wenn auf unendlich eingestellt wird.

B ist die Brennweite sowie die Diagonale des Aufnahmeformates.

C ist die Größe des Aufnahmeformates, welches voll ausgenützt wird.

Brennweite und die vorhergenannten Blendenzahlen stehen in folgendem Zusammenhang. Angenommen, unsere Kamera hat eine volle Blendenöffnung von 4,5, so ist damit gemeint, daß der Durchmesser dieser Öffnung 4,5 mal in die Länge der Brennweite paßt, also der 4,5 Teil derselben ist, Blende 6,3 gibt die halbe Lichtmenge frei. Um diese gleichmäßige Abstufung von jeweils der Hälfte der vorhergehenden Blende zu erreichen, hat man diese für uns zuerst so sinnlos erscheinenden Zahlen errechnet. Die Neuner-Blende ist der neunte Teil der Brennweite und so weiter.

Ein Hauptfaktor bei der Photographie ist weiters die Belichtungszeit. An der Kamera befindet sich meist in der Nähe der Blende die Einstellung für die verschiedenen Belichtungszeiten.

Gerade in der Kriminalphotographie ist das Wissen um die richtige Belichtungszeit von größter Wichtigkeit, da, wie die Praxis zeigt, meist mit den ungünstigsten Lichtverhältnissen gearbeitet werden muß.

Um auf dieses Kapitel näher eingehen zu können, müssen wir uns vorher mit der Empfindlichkeit des Aufnahmematerials befassen.

Alle Arten von diesem Material, wie Rollfilme, Schnittfilme, Filmpacks, Platten und auch die Kleinbildfilme (Leicafilme) haben eine Angabe der Empfindlichkeit auf der Verpackung vermerkt. Bevor sich die Filmfabriken nicht über diese Einheitlichkeit der Bezeichnung für die Empfindlichkeit festgelegt hatten, bestand in dieser Hinsicht ein ziemlich unangenehmer Zustand. Man hat dann als Einheit "Scheiner" (x Schⁿ) und später in Deutschland DIN (x DIN, Deutsche Industriennorm), die noch genauer war, für die Empfindlichkeit eingeführt. Die Umrechnung von DIN auf Scheiner ist ganz einfach: Die braucht nur bei DIN Zähler und Nenner zusammenzählen und man bekommt Scheiner. So ergibt sich, daß zum Beispiel 17/10 DIN zirka 27 Scheiner sind und jeder weiß dann gleich, mit welcher Empfindlichkeit zu rechnen ist. Ueber die anderen Eigenschaften, wie Feinkörnigkeit und Gradation des Aufnahmematerials werden wir uns noch eingehend beschäftigen. Vorerst Als Musterbeispiel werden wir den Rollfilm nehmen, denn auch bei den anderen gilt das gleiche. Ein guter Film, der sich fast für alle photographischen Arbeiten eignet, ist ein Material mit 17/10 DIN.

Genaueres über Negativmaterial werden wir in der nächsten Ausgabe der "Illustrierten Rundschau" erfahren.

einer aufgefundenen Patronenhülse beigemessen werden muß.

Doch nicht nur allein die bisher angeführten Merkmale an ausgeschossenen Patronenhülsen sind von ausschlaggebender Bedeutung, sondern auch andere Spuren daran können den Sachverständigen einen wichtigen Hinweis geben. Zur Illustration seien Kratzspuren an der Hülsenwand angeführt, die der Nichtfachmann kaum beachtet, der Sachverständige aber daraus bestimmte Schlüsse ziehen kann. Solche Kratzspuren an der Hülsenwand werden in dem Moment hervorgerufen, wenn die Stirnfläche des Verschlussstückes die im Magazin nach oben getretene Patrone erfaßt und in den Lauf schiebt. Durch das Vorschieben der Patrone hinterlassen die Lippen des Magazins an der Hülsenwand Kratzspuren. Durch diese Spuren kann die Lage der Patrone "Oben" oder "Unten" bestimmt werden. In Verbindung mit der hinterlassenen Spur des Ausziehers, welcher bei jedem Waffensystem eine bestimmte Form besitzt, kann auf Grund dieser beiden Merkmale mit Sicherheit auf das System der Waffe geschlossen werden.

Einen weiteren wichtigen Anhaltspunkt bildet die Auswerfermarke. Der Auswerfer ist bei jeder Waffe an einer bestimmten Stelle angebracht und wirft die Patronenhülse, wie schon eingangs erwähnt, in einer bestimmten Richtung aus. Die Auswerferspur an der Hülse steht wieder in einem genormten Verhältnis zur Auszieherspur. Auch daraus kann ein etwaiger Schluß auf die Waffe gezogen werden.

Damit ist aber die Aufzählung solcher Merkmale nicht vollkommen erschöpft und es könnten noch eine Menge solcher markanter Punkte angeführt werden, doch würde dies zu weit führen. Außerdem wären, um in dieser Materie näher einzudringen, technische Vorkenntnisse des Waffenwesens unbedingt erforderlich.

Wichtig ist noch zu wissen, daß auch an aufgefundenen Geschossen Spuren vorhanden sein können, wie beispielsweise Einprägung der Züge, Geschoßform, Kratzfurchen usw., aus denen der Sachverständige Feststellungen auf die Tatwaffe machen kann.

Es ergibt sich daher, daß bei Sicherungen von Schießspuren nichts außer acht zu lassen ist, was dazu beitragen kann, die Ausforschung des Täters und damit das Endergebnis der Tätigkeit des Gendarmen nach Erhebung eines Straffalles, und zwar: "Die Ueberführung des Schuldigen und einer gerechten Aburteilung" herbeizuführen.

Gendarmerieschule des Mühlviertels

auf Skikurs

Von Gend.-Bezirksinspektor HANS WÖGERBAUER

Kommandant der Gendarmerieschule Urfahr, Oberösterreich

Immer, wenn es Jänner wird, ergreift den sonst so stillen Sportreferenten des Landesgendarmeriekommandos für das Mühlviertel, Bezirksinspektor Tichy, mächtige Hast und mit vor Eifer geröteten Wangen beginnt er zu schreiben, zu untersuchen und zu visitieren, denn in absehbarer Zeit gilt es, hinauszufahren auf die weißen Hänge des Mühlviertels, um den Schülern der Gendarmerieschule das Skifahren zu lehren.

Heuer schien wohl der Wettergott unserem alten Sportfreund nicht gut gesinnt, denn der grau verhangene Himmel sandte stets nur Regen auf die Erde hernieder. Doch eines



Die Teilnehmer des Skilehrganges

Tages meldete die Landdienststelle starken Schneefall und so standen am nächsten Morgen, es war der 18. Jänner 1951, zwei Lastkraftwagen vor den Toren des Petrinum in Urfahr, wo die Gendarmerieschule untergebracht ist, um die junge Sportlerschar so schnell wie möglich aus dem ewig nassen Tiefland zu entführen.

Mit flottem Tempo biegen wir nun in den Haselgraben ein, den einst so berühmten alten Saumpfad, und zwischen steilen Waldhängen, die der Wildbach des Haselgrabens grub, windet sich die Straße in zahlreichen Serpentinaugen immer höher und höher. Schon geht es an der alten, sagenumwobenen Ruine Wildberg vorbei, deren Turm mit trotziger Miene zu uns herüberstarrt. Je höher wir aber kommen, desto mehr verändert sich das Landschaftsbild. Der heftige Regen des Linzer Beckens hat sich langsam in Schnee verwandelt und nun fahren wir bereits in der herrlichsten Winterlandschaft, über die dichte Flocken wirbeln.

45 Minuten Fahrzeit überwinden eine relative Höhe von 560 Meter und als wir in der Glasau, der Autobushaltestelle des 824 Meter hoch gelegenen Marktfleckens Hellmonsödt unser Ziel erreichen, umgibt uns würzige, reine Höhenluft und Millionen Schneesterne fallen vom Himmel.

Doch "frisch gewagt ist halb gewonnen!" Die Brettl sind angeschnallt und in sauberer Kolonne geht es der Übungswiese entgegen. Ein Hang westwärts muß überwunden werden und die vom Sturm herangepeitschten Flocken stechen wie Nadelspitzen in unser Antlitz, bis ein Traumland verschneiten Waldes uns aufnimmt.

Doch allzu bald öffnet sich das weiße Gehölz und vor uns liegen die Hänge, die nun unsere Übungen sehen werden. Inmitten dieser Hänge steht ein einsames kleines Haus. Das Dach ist mit hohen Schneepolstern bedeckt und die Schneewände rings umher hüllen es in eine schützende Mauer. Dorthin führt unser erster Weg. Sieben Tage sind wir nun hier Gäste.

Nach einer kurzen Rast beginnt Bezirksinspektor Tichy, der Leiter des Lehrganges, seine ersten Weisungen zu geben.

Drei junge Hilfslehrer hat er von den umliegenden Gendarmerieposten herangezogen und so können die 52 Gendarmen in Gruppen aufgeteilt, ordentlich durchtrainiert werden.

Die Gruppe der Anfänger, 36 an der Zahl, geht auf einen kleineren Hang und alsbald sieht man sie emsig Schneepflug und Schneepflugbogen üben. Am Ende des siebenten Kurstages ist ihnen jedoch auch der Schwung zum Hang kein Fremdling mehr.

Die 16 Fortgeschrittenen üben mit größter Ausdauer ihren Stemmboogen und versuchen, im Schwingen wahre Meister zu werden.

Selbstverständlich gibt es auch kurze Pausen, die uns ein Verschauen gestatten und die dann der Betrachtung der herrlichen Umgebung gelten.

Nicht immer fegen rauhe Stürme über das Land, die unsere Kleidung durchdringen und das Schuhwerk durchnässen. Es gibt auch Tage, da erglänzt es im hellen Sonnenlichte, der Firnschnee beginnt zu gleißen und in tausend glitzernden Perlen leuchtet das Schneefeld. Die mit weißem Hermelin behangenen Waldriesen neigen sich zur Erde und des Waldes kleinste Bäumchen ruhen tief verschneit unter einem dicken Federbett. Bis an den Grenzwald reicht unser Blick und im glasigen Dunst des Horizontes können wir ganz deutlich den markanten, würfeligen Burgfried der Ruine Wittinghausen erkennen, die schon im Böhmisches liegt. Dort war Adalbert Stifters Waldheimat und im "Hochwald" setzte er diesem Turme ein unvergängliches Denkmal.

Wir aber befinden uns auf den Hängen Kirchschlags, das dem kranken Dichter immer wieder Genesung brachte.

Auch den eintausend Meter hohen Breitenstein haben wir mit unseren Brettern erklommen und von hier bietet sich unserem Auge ein Bild, an dem wir uns nicht sattsehen können.

Die ganze Alpenkette grüßt aus dem Süden, zu unseren Füßen liegt das Alpenvorland in ein dichtes Nebelmeer gehüllt. Im Osten zeigt sich das verschneite Hügelland der unteren Mühlviertlerberge, von deren höchsten Erhebungen die Orte Allerheiligen und St. Thomas leuchten.

Die Freistädter Berge schließen sich an und der Sternwald mit seiner majestätischen Warte, die einen dicken Rauhreifmantel trägt, beendet den Rundblick.

Soviel Frohsinn ist in unsere Herzen eingekehrt, daß der Lehrgangleiter den zehn besten "Skihasen" sogar die Heimfahrt über die Gislawarte, dem Linzer Hausberg, gestattete.

Die Natur jedoch bot uns noch das seltene Schauspiel eines winterlichen Regenbogens, der sich bei herrlichem Sonnenschein um 10 Uhr vormittags am Himmel zu entfalten begann, um dann, einen bunten Reif um die Sonne bildend, langsam wieder zu ersterben.

BEHÖRDL. KONZESS. **AUTO** RETTUNG, HILFE, BERGUNG **TOMAN & CO.** TEL. U 45 4 30 IV. PRINZ EUGENSTR. 30 LAUFENDER DIENST

Sporthaus STEINECK Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81 Telefon B 31 5 25 **Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung**

Abschiedsfeier in Mattersburg

Am 20. Jänner 1951 fand in der Gendarmerie-Unterkunft in Mattersburg eine zwar schlichte, aber doch eindrucksvolle Feier, eine richtige Familienfeier der Gendarmerie, statt. Es galt Abschied zu nehmen vom ehemaligen Bezirksgendarmeriekommandanten Kontrollinspektor Karl Schertler, der mit 31. Dezember 1950 in den dauernden Ruhestand getreten ist. An der Feier nahmen außer Kontrollinspektor Karl Schertler der Landesgendarmeriekommandant Oberst Johann Kreil, sein Stellvertreter Major Karl Köhler, der ehemalige Abteilungskommandant Major Alois Dolezal, der Bezirkshauptmann von Mattersburg mit seinem Stellvertreter, der Gerichtsvorsteher, der derzeitige Bezirks-Gendarmeriekommandant mit seinem Stellvertreter, sämtliche Postenkommandanten des Bezirkes Mattersburg und eine Anzahl eingeteilter Beamter teil.

Die langjährige und sehr verdienstvolle Gendarmeriedienstleistung des Kontrollinspektors Schertler wurde in den Ansprachen, die der Landesgendarmeriekommandant, der Bezirkshauptmann, der Gerichtsvorsteher und der Abteilungskommandant hielten, gewürdigt. Die ehemaligen Untergebenen überreichten Kontrollinspektor Schertler ein Bild mit den Posten-



Kontroll-Inspektor Karl SCHERTLER im Kreise der Festgäste

kommandanten des Bezirkes und den auf den Gendarmeriedienststellen in Mattersburg eingeteilten Beamten.

Nach dem offiziellen Teil vereinte die Teilnehmer an der Feier noch ein vom Geiste echter Kameradschaft getragenes gemütliches Beisammensein.

Zu unserem Titelbild:

Während der Osterzeit begegnen die Beamten auf ihren Patrouillengängen oft den »Ratschen-Buben«

Photo: Thum

100 Jahre Gendarmerieposten Neuberg an der Mürz

Am 2. November 1950 feierte der Gendarmerieposten Neuberg an der Mürz, Steiermark, das Jubiläum seines 100jährigen Bestandes. Aus diesem Anlaß fand in Neuberg eine eindrucksvolle Feier statt, an der zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens teilnahmen.



Der Gendarmerieposten Neuberg an der Mürz, ist nach den Gendarmerieposten Rottenmann und Kindberg im Bereiche des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark der dritte Posten, der auf eine solch lange Bestandzeit zurückblicken kann.

Er wurde im Jahre 1850 errichtet. Die Postenerrichtung war durch die Inbetriebnahme eines Eisenbergwerkes in Altenberg, des Graphitwerkes in Stojen, einer Talmühle und eines Hochofens zur Magnesitgewinnung in Arzbach bedingt. Ueberdies besteht in Neuberg an der Mürz nachweislich schon seit dem Jahre 1327 ein Eisenwerk, welches derzeit der Oesterreichischen Alpine-Montangesellschaft angehört.

Durch diese rege Industrietätigkeit war zur damaligen Zeit ein großer Zuzug von fremden Arbeitern zu verzeichnen, welcher Umstand die Errichtung des Gendarmeriepostens ebenfalls förderte.

Die Angehörigen des Postens rekrutierten sich damals aus dem Heer und unterstanden dem IV. Gendarmerie-Flügelzug in Bruck an der Mur.

WILDSCHÜTZ UND Schlingensteller

Von Gend.-Patrouillenleiter WALTER LEONHARTSBERGER
Gend.-Postenkommando Friedberg, Steiermark

Wohl jeder kennt die schaurig-schönen Dramen und Geschichten vom schneidigen Wildschütz. Jeder hat die Lieder und seine Taten von ihm gehört, wohl auch gesungen und vielleicht sogar mitgeholfen in Liedern und Nacherzählungen diesen leider volkstümlich gewordenen Wildschütz zu verherrlichen. Viele im Volke sahen in ihm ein Ideal und mancher zukunftsreiche junge Mann hat nur allein diesem Ideal, in völliger Verkennung der objektiven Tatsachen, nachzustreben gesucht und ist böse daran gescheitert. Nicht ein Ideal hat ein solcher erreicht, sondern ein Verbrecher ist er dabei geworden.

Der Wildschütz ist — wie jeder zustimmen muß, der mit einem solchen zu tun hatte — nicht nur der gefährlichste, sondern auch der verbissenste, roheste und gemeinste Verbrecher. Er ist feig und hinterhältig wie sonst keiner. Hat er heimtückisch einem Jäger oder einem Gendarm aufgelauert und diesen feig von rückwärts erschossen, so fühlt er sich als Held, in Wirklichkeit ist er aber ein verruchter Mörder. Das sind die wirklichen Tatsachen über den Wildschütz und jeder Verherrlichung seiner Taten in Theaterstücken, in Liedern und Erzählungen muß insbesondere von Gendarmen stets tatkräftig entgegengewirkt werden, dann wird auch die breite Volksmasse bald den Wildschützen als den verstoßenen Lumpen erkennen, der er wirklich ist. Schon die eine Anschauung genüge jedem, daß der Wildschütz "Mein und Dein" nicht achtet, und, im Kampfe gestellt, ihm der Schritt, "Du oder ich", ohne Notwendigkeit nicht weit ist. Daran läßt sich allein seine gefährliche Schädlichkeit rasch erkennen und alle Gegenargumente müssen für uns wirkungslos an dieser einen Anschauung zerschellen.

Meist ist der Wilddieb als Raubschütze bekannt, hingegen kennen den Schlingenleger als Wilddieb die allerwenigsten. Gewöhnlich handeln beide Arten entweder aus Not, oder um sich auf leichtere Weise einen Zusatzverdienst zu verschaffen. Insbesondere tritt beim Raubschütze die Leidenschaft "zu schießen", "zu erlegen", oft in den Vordergrund; auch die Trophäenleidenschaft, durch Sammeln von Rehkronen, Hirschgeweihen, Gams- und Hirschbärten usw. bilden häufig das Motiv der Tat. Ueberwiegend jedoch ist der Beutetrieb (Wildbretgewinn) und diesethalben werden die meisten Wilddiebstähle ausgeführt.

Ueber den bewaffneten Wilddieb wird jeder schon hinfänglich im Bilde sein und es soll hier von dem weniger bekannten, jedoch rohesten Wilddieb, dem Schlingensteller, die Rede sein.

Der Wilddiebstahl durch Schlingenstellen ist weit mehr verbreitet, als dies von allen geahnt wird. Es kann angenommen werden, daß zehnmal mehr Wild mit Schlingen als mit Feuerwaffen gestohlen wird. Der Wilddiebstahl mit Schlingen ist für den Täter weit leichter und seine Entdeckung ungleich schwieriger, als beim Gebrauch der Schußwaffen, nur verlangt der Erfolg ein gewisses Können in der Anfertigung der verschiedenen Schlingen, sowie eine bestimmte Vertrautheit mit den Gewohnheiten des zu fangenden Wildes. Die Täter sind hier meist Gewohnheitsdiebe, welche überwiegend in ärmlichen Verhältnissen leben, jedoch nicht allein aus Not die Diebstähle ausführen, sondern sich damit oft ein regelmäßiges Gewerbe machen. Dadurch sind sie der jagdlichen Volkswirtschaft ein schwerwiegender Schaden.

Und nun zum Schlingensteller selbst! Nur derjenige, der selbst erlebt hat, wie entsetzlich ein Reh oder ein anderes Wild in der Schlinge stundenlang klagt, bis es jämmerlich verendet und an jenem Orte die Befreiungsversuche und den Todeskampf in den hinterlassenen Spuren, sowie die Haare und losgerissenen Hautfetzen neben dem gequälten Gesichtsausdruck des strangulierten Wildes sieht, kann völlig erschüttert diese herzlos-traurige Tierquälerei im ganzen Umfange ermessen. Alle Worte sind zu arm, um solche Grausamkeiten

zu schildern. Es kann einer Gotteskreatur gar nichts Schlimmeres passieren, als wenn sie in eine Schlinge gerät und stundenlang durch verzweifelte, oft meterhohe Sprünge sich zu befreien versucht, während die Schlinge sich immer fester und fester zusammenzieht, bis das Tier langsam und grauenvoll ersticken muß. Das Maß aller Abscheu muß voll sein, wenn man ein Reh, welches mit einem Lauf in eine Schlinge geraten ist, gesehen hat, wie es sich nach qualvollem Ausreißen dieses Laufes, mit nur drei gesunden Läufen, wahrlich mit den letzten Kräften, mühevoll dem tödlichen Zugriffe der Drahtschlinge entzieht, um später trotzdem irgendwo jämmerlich zu verenden.

Daher kann es keinen Pardon geben, wenn man einem solchen Schlingensteller auf die Spur kommt. Man verrichtet einen "Gottesdienst an der Natur", wenn man nicht ermüdet, bis man des Schlingenstellers habhaft wird und diesen seiner schandhaften Taten überweist. In der folgenden Gerichtsanzeige muß als Erschwerungsgrund besonders auf die roheste Tierquälerei und den niedrigen Trieb des Täters hingewiesen werden, damit ihn die ganze Härte des Gesetzes treffen kann.

Die Vorgangsweisen der Schlingensteller sind recht mannigfaltig und es gehört für den Gendarmen viel Geduld und Energie dazu, bis er sich eines solchen niederträchtigen Kerls bemächtigen kann.

Für Federwild werden ganz feine Garnschlingen an künstlich angelegten Futterplätzen errichtet und der Erfolg ist oft recht ansehnlich. Hierbei trifft man den Schlingensteller meist in der Nähe beobachtend an. (Auf den ganz ausgezeichneten Artikel "Rebhühnerwilderer" von Gendarmeriekontrollinspektor Lorenz Aulinger, in dieser Heftfolge 11/12/1948 erschienen, soll für den Interessenten hinzuweisen hier nicht vergessen werden.)

Weit häufiger ist die Hasenschlinge anzutreffen, welche in Ackerfurchen, Feldrainen und Gebüschrändern gestellt wird. Im Acker befinden sich mehrere solcher Schlingen, jeweils an einem tief in die Erde geschlagenen Pflock in verschiedener Höhe angebracht. Aber auch in Zaunlücken sind solche Schlingen häufig vorzufinden. Diese Schlingen sind aus feinerem oder stärkerem Draht gefertigt und werden beliebig oft verwendet.

Die Rehschlingen befinden sich in dichteren Gebüsch und in den Wäldern an abgelegenen ruhigen Orten, wo sich das Rehwild gerne aufhält, entlang der Wildwechseln. Hierzu wird meist stärkerer Draht verwendet. Bei Hirschschlingen wird auch sehr starker Draht oder auch ein Seil genommen.

Den Gamsen wird vielerorts mit sogenannten Gamsleitern nachgestellt. Schon im Spätsommer werden kurze, starke und engsprossige Leitern derart massiv in den Erdboden versenkt, daß sie zirka 1.5 Meter hoch, stehend über den Boden ragen, und zwar an solchen Stellen, die weit von begangenen Wegen und Steigen abgelegen und so nahe an einem Felswinkel liegen, daß dann im Spätherbst oder Winter die Gemse bei Aesungsmangel nur von vorne her, durch die engen Leitersprossen hindurch hinter die Leiter, zu dem vom Wilddieb gelegten Futter, meist Heu, gelangen kann. Der Sprossenabstand ist so gering, daß die Gemse gerade noch knapp mit ihrem Haupt samt Krucken hineinschlüpfen kann. Sobald die Gemse dann zurück will, bleibt sie an der Sprosse der Leiter mit den Hackeln ihrer Krucken hängen und kann sich selbst nicht mehr befreien. So wird das Gamswild eine leichte Beute gewissenloser Wilddiebe. Der Hochalpingendarm achte daher auf solche Leitern, deren Sinn er sonst vielleicht nicht erkannt hätte.

Wie schon erwähnt, sind die Schlingensteller meist unter der ärmeren Bevölkerung zu suchen. Einsichtig gelegenen Häusern in Wald und Feld schenke man hierbei besonderes Augenmerk. Man lasse es sich aber gesagt sein, daß auch sehr gut situierte Leute, wie Gastwirte und ähnliche Gewerbetreibende, sich des sehr leicht durchführbaren und vor allem sehr einträglichen Diebstahles durch Schlingenstellen, nachweisbar

bedient haben. Auch in der kürzeren oder weiteren Entfernung von Städten kommen Schlingensteller "per Auto" gefahren, welche als — harmlose Frischluftschnapper — dem Wilde um so gefährlicher werden und wohl selten als solche schädliche Individuen erkennbar sind.

Schwer wird es gelingen, Orte, welche mit Schlingen bestückt sind, überhaupt auffinden zu können. Immer sind die Schlingen sehr schwer sichtbar und die erfahrensten Jäger gehen meistens ganz ahnungslos an solchen vorbei. Meist nur der Zufall oder zufälliges Auffinden von in den Schlingen sich gefangenen Wildes entdeckt diese so heimliche Diebstahlsmethode. Dem Gendarm kann jedoch ein gewisser Scharfblick und ein gutes Kombinationsvermögen auf solche Spuren verweisen. Zum Beispiel, wenn er auf ganz entlegenen Stellen in einsamen Waldwegen einen frisch gebrochenen Ast vom Baume herunterhängen oder über den Weg gelegt sieht, so kann er mit Sicherheit annehmen, daß er auf ein Markierungszeichen eines Schlingenstellers gestoßen ist. Auch werden gerne zu diesem Zwecke die Baumstämme in einer gewissen Richtung hin in verschiedener Höhe angeplätzt und an den hellen Stellen der Stämme orientiert sich der Schlingensteller. Diese Zeichen muß auch der Gendarm wahrnehmen, ihnen folgen und er wird sehr bald auf eine Schlinge gestoßen sein. Sobald er eine Schlinge gefunden hat, so untersuche er sogleich die nähere Umgebung und er wird bald bis zehn Stück und mehr Schlingen in dieser Umgebung festgestellt haben.

In den meisten Fällen aber werden Schlingen so gestellt, daß sie von Wald- oder Feldwegen oder Steigen aus leicht und bequem, risikolos kontrolliert werden können. Daher muß auffälligen Spaziergängern ganz besonders ein wachsam-beobachtendes Auge zugewendet werden. Hat der Schlingensteller einen Erfolg während seines Kontrollganges wahrgenommen, so tut er meist so als sei nichts geschehen und holt fast immer in tiefster, finsterner Nacht das sich in der Schlinge gefangene Wild. Auch kommt es oft vor, daß dies bei Tag, im Streu- oder Holzkorbe, unter der Streu oder dem Holz versteckt, auch oft von einem Weibe oder Kinde, nach Hause transportiert wird. Bei diesen Transporten werden die listigsten Schliche angewendet und nur zu leicht wird der Gendarm dann getäuscht. Frauen nehmen kleines Wild unter ihre Röcke und kommen fast immer unbeanstaltet durch etwaige Kontrollen. Findigkeit und ausdauernde Beobachtung führen jedoch auch bei solchen Schlichen zum gewünschten Ziele.

Bei der Verfolgung und Ueberführung von Schlingenstellern lasse man sich ja nicht um den sauer verdienten, sicheren Erfolg prellen. Wenn nach stunden- oder gar tagelanger Vorpaßhaltung am Tatorte der Gendarm endlich den Täter kommen sieht, so mache er ja nicht den häufigen Fehler, diesen, sobald er das gefangene Wild nur berührt hat, zu stellen, sondern er warte so lange, bis dieser die Schlinge neu aufgerichtet, oder eine früher vom Gendarmen zugezogene Schlinge wieder fängisch gestellt hat. Macht der Täter weiter nichts, als nimmt er das gefangene Wild an sich, so lasse der Gendarm dies vorläufig ruhig geschehen. Er verfolge den heimwärts gehenden Täter, beobachte das Versteck des wiederrechtlich angelegenen Wildes und hole dann in aller Ruhe Verstärkung herbei.

Würde man am Tatorte gegen den Täter sogleich einschreiten, sobald dieser das gefangene Wild aus der Schlinge nimmt, so wird der Täter todsicher die Ausrede gebrauchen, er habe dieses Wild zufällig in der Schlinge gefunden und wollte es ohnehin vorschriftsmäßig abliefern. Dieser Ausweg ist ihm jedoch verlegt, wenn der Gendarm durch seine Beherrschung Zeuge wurde, wie der Schlinge neu fängisch gestellt hat. Hat er den Schlingensteller mit dem gefangenen Wilde nach Hause gehen lassen und weiß er nun das Versteck, so kann er den Schlingensteller dadurch seiner Tat überführen, daß er ihn vor der Hausdurchsuchung recht unsicher befragt, ob er Wild im Hause habe. Sobald der Täter dies bestreitet und durch die Hausdurchsuchung das fragliche Wild gefunden ist, muß ein Geständnis erfolgen oder die Beweismittel reichen durch diese Geschicklichkeit des Gendarmen zu einer Verurteilung bei Gerichte vollkommen aus. Durch solcherlei Kniffe wird der Gendarm immer ganze Arbeit leisten können, nie um den sicheren Erfolg gebracht werden können und auch keine Selbstverbitteilungen erfahren müssen.

Wo es nicht möglich ist, den Schlingensteller auf die vorerwähnte Art seiner Taten zu überführen, gibt es ein sehr einfaches und erfolgreiches Mittel, ebenfalls zum Ziele zu gelangen. Meist sind die verdächtigen Personen bekannt und man verfährt sodann folgend: Man zieht am Tatorte eine oder mehrere Schlingen leicht zu, so daß sich in denselben kein Wild mehr fangen kann. Dann streicht man die zugezogenen Schlingen mit "Pyoctannin", einem Präparat ähnlich

der Stempelfarbe, nur weitaus nachhältiger, welches in jeder Apotheke zu haben ist, an. Kommt dann der Schlingensteller und kontrolliert seine gestellten Schlingen, so bemerkt er die zugezogene Schlinge und glaubt, daß ihm ein Wild entkommen ist und stellt die Schlinge neu fängisch. Beim Neustellen kommen seine Hände unweigerlich mit dem auf der Schlinge aufgetragenen Pyoctannin in Berührung und dieses verfärbt die Haut an den Händen. Solche hervorgerufene Verfärbungen an den Händen, deren Flecken und Streifen etwa zwei Wochen lang sichtbar bleiben, bemerkt der Täter gewöhnlich erst am nachfolgenden Tage und weiß daher überhaupt nicht, wie er zu diesen Streifen auf seinen Händen gekommen ist. Solche Streifen oder Flecken an den Händen lassen sich vor zwei Wochen durch nichts entfernen! Der Gendarm hat somit den gut gekennzeichneten Täter und mit einiger Geschicklichkeit und Hartnäckigkeit wird er den Täter überführen können, ohne daß er sein Hilfsmittel (das Pyoctannin) verraten muß und ihm dieses noch fernerhin ähnliche gute Dienste leisten wird.

Der Beweis der Täterschaft kann aber auch dadurch erbracht werden, daß man beim Täter den gleichen Draht, wie jener welcher am Tatorte bei der Schlinge verwendet wurde, feststellen kann. Findet man im Hause des Täters eine Schlinge, so vergleiche man auch die Verfertigung des Schlingenknotens, denn jeder macht so einen Knoten anders. Die Gleichheit des Schlingenknotens bezeugt die Gleichheit des Verfertigers der beiden Schlingen. Auch durch den Gebrauch bzw. den Merkmalsspuren der verwendeten Zange oder ähnlichen Werkzeuges läßt sich ein Beweismittel erlangen. Man vergleiche die eventuelle Gleichheit der Bruch- bzw. Abzwickstellen untereinander und sobald sich nur die leiseste Ähnlichkeit ergibt, sende man die am Tatorte und im Hause gefundene Schlinge oder das geeignete Drahtstück mit dem betreffenden sichergestellten Tatwerkzeug an die kriminal-technische Untersuchungsstelle ein, welche sehr bald durch Vergleichsversuche und Materialproben ein Untersuchungsgutachten mit stichhaltigen Beweisen für die Täterschaft liefern wird.

Damit sind die Verschiedenheiten der Wilddiebereien und deren Ausforschungsmöglichkeiten noch lange nicht erschöpft und es gilt wegen ihrer reichen Vielfalt alle Sinne wach zu halten, um diesen Schädlingen ihr gemeinsames Handwerk zu legen.

Mit den folgenden stichhaltigen Hinweisen soll die Ausführlichkeit dieses Artikels gerechtfertigt und dem einzelnen klar gemacht werden, welchen Schaden die Wilddieberei der Volkswirtschaft jährlich zufügt.

Die Wildnutzung, zum Beispiel in der Steiermark, beträgt ein Zwanzigstel der gesamten Fleischaufbringung dieses Landes. Unter vorsichtiger Schätzung kann angenommen werden, daß Wilddiebe die Wildnutzung um ein Viertel beeinträchtigen, was unter den jetzigen Wildpreisverhältnissen in der Steiermark allein jährlich einen Schaden von zirka einer Million Schilling ausmacht.

Das gibt wohl zu denken! Außerdem wird dadurch der Staat zwangsläufig in seinen Einnahmen bei nachfolgenden der Jagd anhängigen Faktoren empfindlich geschädigt, und zwar bei

1. den Jagdverpackungen,
2. den Jagdscheingebühren,
3. den Steuern,
4. den Beschäftigungen im Jagddienst,
5. den Aufwänden bei Jagdbetrieben,
6. dem Wert und der Verwertung des Wildes,
7. den sonstigen Werterzeugnissen (Fremdenverkehr, Devisen)

und 8. den ideellen Werten. Wie weit verzweigt die obigen einzelnen Sparten sind, soll durch das Herausgreifen der Sparte Steuern dem Leser aufgezeigt werden, denn mit der Jagd sind im Zusammenhange:

1. die Einkommensteuer,
2. die Körperschaftsteuer,
3. die Umsatzsteuer,
4. die Urkundensteuer,
5. die Bürgersteuer,
6. die Gewerbesteuer,
7. die Grundsteuer,
8. die Hundesteuer, und
9. die Jagdsteuer.

Der bedeutende Schaden trifft daher nicht nur den einzelnen, sondern auch den Staat; darum Unschädlichmachung der Wildschützen und Schlingensteller, Abrechnung mit diesen in vernichtender Weise, wo immer nur möglich.

Die menschliche *Handschrift* und ihre Verstellung im Spiegel der Gerichtsgraphologie

Von Prof. HANNS SAPPL
Ständig gerichtlich beizeteter Schriftsachverständiger beim Landesgericht Salzburg

(Fortsetzung von Nr. 2)

2. Die Ausdehnung der Buchstaben. (Schriftweite und Schrifthöhe, größer oder kleiner werdende Wortenden. Höhenunterschiede zwischen Kurz- und Langbuchstaben, größer und kleiner werdende Buchstabengruppen.)

3. Die Schwere der Buchstaben. (Druckgebung, Stärke und Verlauf des Druckes.)

Das Buchstabenbild

1. Der sogenannte Duktus der Schrift. (Kurschrift, Bogenschrift, eckige Schrift.)

2. Anstriche und Schlußstriche. (Schlußbogen und Schlußhaken.)

3. Weglassung und Hinzufügung von Schriftbestandteilen. (Schnörkel und Schleifen, Schleifenverzierungen und -verengung.) Anbringung der Einschleifung beim t, f.)

4. Durchbiegungen und Abbiegungen der Langbuchstaben und der Kleinbuchstaben.

5. Stellung, Setzung und Form der i-Punkte, der Umlautzeichen (die Doppelstriche im ä, ö, ü), der u-Haken, der Querstriche im lateinischen t, T, F, der Trennungszeichen, Satzzeichen, Prozentzeichen; die Gestalt der Paragraphen, Punkt hinter dem Namenszuge.

6. Eigenartige Buchstabenformen.

7. Krankhafte Bildungen. (Zitterschrift, Lücken in den Grundstrichen oder Haarstrichen.)

In vorstehender Zusammenstellung sind die wesentlichsten Punkte angeführt, auf die sich die Vergleichung der Schriftproben zu erstrecken hat. Selbstverständlich ist die Uebersicht nicht erschöpfend, sie enthält aber alle wichtigen Merkmale für die Identifizierung einer Schrift.

Nach diesen Gesichtspunkten sind die zu vergleichenden Schriftproben genau durchzuführen, und zwar so gründlich, daß man die einzelnen Formen geradezu auswendig weiß.

Um nun zu einer Entscheidung darüber zu kommen, ob zwei Schriften identisch sind oder nicht, wäre es falsch, die festgestellten Ähnlichkeiten einfach zu summieren und zu sagen: Die beiden Schriftproben stimmen in so und so vielen Vergleichspunkten miteinander überein, mithin rühren sie von derselben Person her. Die aufgefundenen Ähnlichkeitspunkte sind nämlich für die Beurteilung der Identität keineswegs gleichwertig.

Um das richtig zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß das Schreiben durch die tägliche Uebung eine größtenteils mechanische Willenshandlung geworden ist, deren Verlauf im einzelnen Buchstaben uns nicht soweit zum Bewußtsein kommt, daß wir uns über die Bildung jedes einzelnen Buchstaben Rechenschaft geben können. Das gilt wenigstens in vollem Umfange für die natürliche, ungezwungene Schrift. Wenn wir zwanglos schreiben, so achten wir nicht genau auf die besonderen Formeigenschaften aller Buchstaben. Namentlich diese Buchstabenbestandteile, die für den äußeren Eindruck der Schrift nicht von Bedeutung sind, beachten wir beim Schreiben nicht; wir schreiben sie im Zuge der Wörter rein automatisch nieder in der Form, die wir uns durch die fortgesetzte Uebung angeeignet haben und die unserer Schrift das Persönliche, von anderen Schriften unterscheidende Gepräge gibt. Alle nicht stark ins Auge fallenden Schriftbesonderheiten sind deshalb für die Beurteilung der Identität die entscheidenden. Sie haben bei der Summierung der festgestellten Ähnlichkeiten einen viel höheren Wert, als zum Beispiel die Form des Großbuchstaben, die Schriftlage, die Druckgebung, die Größe der Schrift zu anderen Schriftarten, die allzusehr abhängig sind von dem wechselnden Willen der Formgebung. Je unwillkürlicher ein Schriftbestandteil entsteht, um so wichtiger ist er für die Individualität der Schrift!

Man wird nicht selten Schriften finden, welche infolge der gleichen Schriftlage und Druckgebung oder durch ihre Größe einander ähnlich erscheinen. Das Vorkommen solcher Ähnlichkeiten hat auch zu der ziemlich verbreiteten Ansicht geführt, daß es sogenannte Doppelgängerschriften gäbe, ein Einwand, den man namentlich in Gerichtsverhandlungen von seiten der Verteidigung leicht zu hören bekommt. Doppelgängerschriften gibt es aber nicht, ebensowenig wie es

nicht zwei vollständig gleiche Menschen gibt. Die ähnlichen Schriften, die für Doppelgängerschriften gehalten werden, weichen stets in den beim Schreiben unbeachtet bleibenden, verborgenen Einzelheiten voneinander ab, so ähnlich wie auch sonst dem oberflächlich Prüfenden erscheinen mögen.

Zu den Schriftentümlichkeiten, die von dem Schreibenden selbst fast nie beachtet werden, gehören unter anderen folgende:

Die charakteristischen Unterschiede in der Randbildung, die Zeilen und Wortabstände, Richtung und Verlauf der Zeilen, die Abstände zwischen den einzelnen Zeilen und Buchstaben, Trennung und Bindung der Buchstaben.

Man bringe sie aber einmal unter das Vergrößerungsglas und man wird staunen, wie verschieden sie in den einzelnen Handschriften erscheinen. Fast niemals zeigen sie sich als streng kreisrund, sondern als Abdrücke der Federspitze, die indes nach der Verschiedenheit der Hand, die die Feder führte, sich in ganz bezeichnender Weise voneinander unterscheiden. Bald sind sie mehr eckig, bald mehr rund, hier nähern sie sich einem Dreieck, dort einem Viereck, ein andermal wieder sind sie in der Richtung der Schrift mit einem schwanzartigen Ansatz versehen, kurz sie zeigen eine solche Verschiedenheit, daß schon die Untersuchung der i-Punkte unter dem Vergrößerungsglas allein oft genügt, um den Unterschied zwischen einander ähnlichen Handschriften feststellen zu können. Ähnlich wie mit den i-Punkten hält es sich auch mit den u-Haken und mit den Umlautstrichen. (Mager.)

Der Beachtung beim Schreiben unterliegen meistens die angeführten Aeußerungen der Schreibebewegung: die Schriftlage, die Schriftweite und Schrifthöhe sowie die Druckgebung, also gerade

MÖBEL

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU S 3450[•]
SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,

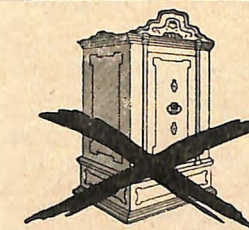
NUSS, BIRKE, MAHAGONI S 4475[•]—

WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungerleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118



Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher öffnet
spielend alle Kassen.
Schützen Sie Ihr Eigen-
tum rechtzeitig durch
eine moderne
WERTHEIM-KASSE

WIEN X, WIENERBERGSTR. 31-33, TEL. U 66 5-46
WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TEL. 2 25-305

Auf der
Wiener Frühjahrsmesse:
Rotundengelände, Halle XX,
Messestand 1239/41

diejenigen Bestandteile, von denen der äußere Eindruck einer Schrift am meisten abhängig ist.

Mit Vorsicht sind bei der Vergleichung auch Buchstabenformen einzuschätzen, die uns besonders eigenartig erscheinen. Es kann nämlich leicht vorkommen, daß man eine Buchstabenform, die nur provinzieller oder gar ausländischer Natur ist, als besonders kennzeichnend für ihren Urheber ansieht. Selbst wenn aber eine rein persönliche Buchstabenform vorliegen sollte, darf man nie vergessen, daß die Herstellung solcher eigenartiger Buchstaben fast immer mit besonderer Aufmerksamkeit geschieht, denn ihr Urheber wählt sie in der Regel, weil sie ihm ausnehmend gefallen, er wird also auch auf ihre Niederschrift besondere Aufmerksamkeit verwenden.

Nur selten wird er solche Buchstaben ganz automatisch, ohne sich der Eigenart noch bewußt zu werden, niederschreiben. Eigenartige Buchstabenformen können deshalb die Kette der übrigen Aehnlichkeitserscheinungen zum Beweise schließen, sie haben aber immer nur eine ergänzende, nie eine entscheidende Bedeutung.

Zu beachten ist ferner, daß sich charakteristische Schreibeigenschaften häufiger in "ausgeschriebenen" Handschriften finden, als in den Schriften von Schreibungsgewohnten und Kindern. Diese Erscheinung gründet natürlich auf dieselbe Ursache, aus der wir die unentwickelten Schriften zu den graphologischen nur beschränkt deutungsfähigen rechnen mußten.

Man darf nicht erwarten, daß auch bei ungezwungenen Schriften, die von derselben Hand herrühren, alle Schreibeigenschaften so vollkommen wiederkehren, daß sich dieselben Wörter photographisch genau gleichen. Eine absolute Schriftübereinstimmung gibt es nicht. Sie ist schon deswegen nicht möglich, weil die Stimmungslage im Menschen nie dieselbe bleibt, und die Schrift von der Stimmung recht erheblich beeinflußt wird. Die hierin begründeten Schwankungen der Schriftform treten natürlich besonders stark bei solchen Personen in Erscheinung, welche leicht erregbar sind und dem Einflusse der Stimmung nicht widerstehen können. Ruhiger veranlagte, beherrschte Naturen schreiben gleichmäßiger.

Auch das Schreibmaterial, namentlich das benutzte Papierformat, übt einen nachweisbaren Einfluß auf die Formung der Schriftstücke. Ebenso ist es nicht gleichgültig für den Ausfall der Schrift, ob man im Stehen oder Sitzen, ob man am gewohnten Arbeitsplatz oder unter ungünstigen örtlichen Verhältnissen schreibt.

Alle diese Einflüsse verhindern zwar, daß die Schriftproben ein und derselben Person nicht absolut gleichen, sie reichen aber nicht aus, um die Identifizierung unverstelter natürlicher Schriften unmöglich zu machen, denn ihre formverändernde Wirkung erstreckt sich nicht auf die entscheidenden intimen Einzelheiten der Schrift, sondern mehr auf die Aeußerlichkeiten.

(Fortsetzung folgt)

Sterne

*

Von Gendarm GOTTFRIED KELLERER
Gendarmeriepostenkommando Vöcklabruck, Oberösterreich

Glitzernd wie ein Silbermeer,
unendlich ihre Zahl;
leuchten sie vom Himmel her,
zu uns'rem Erdenball.

*

Sehnsüchtig werfen ihren Blick,
die Menschen hoch zu ihnen;
leiten sie doch das Geschick,
dem niemand kann entinnen.

*

Märchenhaft ist uns ihr Licht,
bezaubernd jede Nacht;
bis daß der Tag ihr Leuchten bricht,
auf ihrer hohen Wacht.

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

CHEMISCHE FABRIK WILHELM NEUBER A.G.

WIEN VI, BRÜCKENGASSE 1

Telephon B 27 5 85

Telegrammadresse: Farbneuber Wien



liefert seit 1865

Chemikalien und technische Drogen
für Industrie, Gewerbe und Handel

Direkte Europa- und Übersee-Importe



M. A. W.

MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK

VORM. STRAGER & CO.

WIEN XIV/89, HUSTERGASSE 3-11

TEL. A 31 4 79, A 31 4 80, A 38 4 53

Benzintankanlagen Service-Stationen Farbspritzanlagen
Luftkompressoren Pneumpumpen
STABIL FAHRBAR

Autohebebühnen Schmierstationen
Wasserwirbelbremsen System Junkers für Motorenprüfstände

Kontrahenten sämtlicher staatlicher und städtischer Betriebe

Bei der Wiener Messe und bei der Deutschen
Industriemesse in Hannover

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl
Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hochstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Rittmeister Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Kriminalrätsel



1. Edgar Grove und seine Verlobte Lois Mali sprechen mit Inspektor Steiner über die Ereignisse, die zum Verschwinden von Miß Clara Kemp führten. "Sie war wahnsinnig in mich verliebt", sagte er, "und gestern waren wir auf einem Ausflug und ich sagte ihr, daß ich Lois heiraten werde. Sie begann zu weinen und drohte Selbstmord zu verüben. Ich ließ sie allein. Und niemand hat sie seither gesehen."

2. Steiner, Grove und Lois gehen zu der Stelle, wo Grove das Mädchen zum letzten Male gesehen hat. Steiner fragt Grove und Lois: "Wie lange seid Ihr zwei verlobt?" Lois antwortet: "Zwei Monate." Steiner: "Waren Sie damit einverstanden, daß er mit Clara zusammenkam?" Lois lacht sorglos: "Selbstverständlich! Edgar mag ein Don Juan sein, aber ich weiß, daß er nur mich wirklich liebt!" Steiner: "Wie war Clara bekleidet?" Grove sagte es ihm.

3. Einige Entfernung vor der Stelle, wo Grove Clara

verlassen haben will, entdeckt Inspektor Steiner einen verlassenen Brunnen. Er geht hin und hebt eines der Bretter ab, die ihn bedecken. Als er seine Taschenlampe in den dunklen Schacht aufblitzen läßt, entdeckt er am Boden des trockenen Brunnens die Leiche Claras. Steiner holt Hilfe herbei und sie bringen Claras Leiche ans Tageslicht. Steiner untersucht sie sorgfältig.

4. Steiner fragt Grove, was für Schmuck Clara getragen hat. Grove: "Ich kann mich nicht erinnern." Steiner: "Warum glauben Sie, daß sie zum Brunnen gegangen ist?" Grove: "Um Selbstmord zu verüben." Steiners Augen werden stahlhart. "Es war kein Selbstmord", sagt er, "sie wurde ermordet! Im Namen des Gesetzes, Sie sind verhaftet!" Er deckt einen Schlag ab und bringt Grove mit einem wohlgezielten Schwinger zu Boden. Welches Beweismaterial hat Steiner auf den Gedanken gebracht, daß ein Mord vorlag?

(Auflösung im nächsten Heft)

*Jeh bin schlau,
denn ich schau:
zu*

MÖBEL-HRUBY

GRAZ, NEUTORGASSE 5, NEBEN DER FRANZISKANERKIRCHE
Das Haus der Qualität * Bequeme Teilzahlung / Annahme von Hausrats- und Interimsscheinen / Zustellung mit eigenem Lieferauto

4

Dinge tun Dir not:

Wasser Luft Sonne
und das gute

Spatenbrot

Spatenbrot-Werke, Linz

Fahrräder

Starke Gebrauchsräder sowie Sport- und Rennräder in größter Auswahl!

G. Doppler, LINZ, ALTSTADT 30

BENEDIKT Winkler

Jagdwaffenerzeugung

Ferlach
Kärnten
Ruf 621



Seit 1891 führend in der Erzeugung moderner Jagdgewehre

Erstklassige Bockbüchslinten, Drillinge, Schrot-Doppellinten, Büchslinten, Mauserstutzen, Pirachstutzen usw. — Durchführung sämtlicher Reparaturen: Zielfernrohrmontagen, Umschäftungen, Einlegen neuer Läufe, Kugel- und Schrotmunition

SOLIDE PREISE!

Luftgewehre, Kal. 4,5 mm, mit glattem Lauf S 260.—
Luftgewehre, Kal. 4,5 mm, mit gezogenem Lauf S 282.—

Vereinigte Farben- und Lackfabriken Finster, Mack & CIE.

Wels, O.-Ö.

*
Alle Anstrichmittel für Handel, Gewerbe und Industrie in erprobten Qualitäten (Schutzmarke **Flamuco**)



Lämpchen für Taschenlampen und Fahrzeuge, Skalenlampen

MARKE: „FERAM“ erzeugt

PHILIPP RAUSCHER

Wien XIV, Hütteldorferstraße 227
Fernruf A 31 4 73



Schärdinger

ERSTE ZENTRAL-TEEBUTTER-VERKAUFS-GENOSSENSCHAFT IN SCHÄRDING, R. G. M. B. H.

Größte und älteste

MILCHWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGERVEREINIGUNG ÖSTERREICHS

Büroeinrichtungen

aus **STAHL**

Kartei- und Registrirschränke, Flügeltürschränke, Organisations- u. Buchungstische, Plan- und Zeichnungsschränke, Karteipulte für Großkarteien in Standard- und Sonderausführungen

Josef Hrabanek

Wien 17, Stöberplatz 10
Telephon A 22 0 92

Verlangen Sie kostenlose Offerte

Ing. Hans Breitenhaler

Erzeugung von Dichtungen für die Kraftfahrzeug- und gesamte Industrie aus Kupferasbest, Asbest, Klingerit „1000“, Pappe, Karton, Gummi, Kork, Papier, Kupfer, etc.

Wien III, Untere Viaduktgasse 35
Telephon U 13 3 79



Feuerschutz durch

Primus

HANDFEUERLÖSCHER

ING. MAGG & CO.

G. m. b. H.

WIEN VI, MOLLARDGASSE 69
TEL. B 26 2 61, B 24 007

Achtung Abonnenten!

Wir bitten, mit dem der Jännernummer beiliegenden Erlagschein die Abonnementgebühren für das Jahr 1951 einzuzahlen

Wichtige Neuerscheinung:

Kommentar zum Amtshaftungsgesetz

mit den Materialien und einem ausführlichen Quellen- und Sachverzeichnis

von

Dr. Edwin Loebenstein und Dr. Gustav Kaniak
Ministerialrat im Bundeskanzleramt Rat des Verwaltungsgerichtshofes

Umfang: Groß-Oktav, XII, 257 Seiten.
Preis: broschiert S 44.—, gebunden S 52.—

Durch das Amtshaftungsgesetz ist die alte Forderung nach zivilrechtlicher Haftung der Rechtsträger für das schuldhafte Verhalten aller Staatsorgane und für jeden in Vollziehung der Gesetze schuldhaft zugefügten Schaden erfüllt worden. Die Verfasser, die als Fachreferenten den Verwaltungsreformausschuß des Nationalrates beratend zur Seite standen, haben in diesem Kommentar unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung alle Probleme der Amtshaftung erschöpfend behandelt. Der Band stellt für alle Behörden und Staatsorgane einen unentbehrlichen Arbeitsbehelf dar.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlage Manz, Wien I, Kohlmarkt 16.



PARFUMERIEN UND SEIFEN

FABRIK:

WIEN X, PERNERSTORFERGASSE 57
TEL. U 48 5 48, U 42 2 12, U 40 4 74

MEM ROTPUNKT-ERZEUGNISSE
SIND IN ALLEN FACHGESCHÄFTEN ERHÄLTICH

METALLWARENFABRIK MILAN PREKAJSZKY

Taschenlampen
Fahrradbeleuchtung
diverse Zieharbeiten
sowie sonstige Metallmassenartikel

WIEN XIV, GOLDSCHLAGSTRASSE 181

TELEPHON A 39 0 81

TEXTIL-HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.

„Texhages“

WIEN VII NEUBAUGASSE 28 · TELEPHON B 30 5 85, B 36 307 · LINZ, BAHNHOFSTRASSE 1

Bisher Hunderte zufriedene Kunden
aus den Reihen Ihrer Kollegen

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung sowie
Schuhe gegen zinsfreie Zahlungserleichterung.
Kaufanweisungen können bei allen Vertrauensleuten
der Gewerkschaften behoben werden.

Grand Hotel Panhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbade-
zimmern, Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- und Sportplätze, Großgaragen, mit

Alpenstrandbad (einzigartig in Österreich)

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Österreichische Verkehrsbüro, Wien I, Friedrichstraße 7
Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66

Teller
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen.

III., Landstr. Hauptstr. 88-90